



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1989

Ombudsmann des Kantons Zürich

Kanzlei: Alfred-Escher-Strasse 11
8002 Zürich
(Nähe Bahnhof Enge)

Postadresse: 8090 Zürich

Telefon: 01 / 202 32 42

Sprechstunden: Dienstag und Donnerstag
Um Wartezeiten zu vermeiden, bitte telefonische
Vorankündigung



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1989

Der Ombudsmann an den Kantonsrat

Gemäss § 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) erstattet Ihnen der Ombudsmann nachstehenden Bericht über seine Tätigkeit. Beigefügt sind die im Bericht erwähnten Statistiken sowie 24 Fallbeispiele.

Zürich, 3. April 1990

DER OMBUDSMANN
Adolf Wirth

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeiner Teil

1	Personelles	3
	a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1989	3
2	Geschäftsübersicht	3
	a) Allgemeine Geschäftsstatistik	3
	b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte	4
	c) Art der Erledigung der Geschäfte	5
	d) Herkunft der Beschwerden	6
3	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern	7
4	Der Bürger und sein Staat	8

II. Spezieller Teil

1	Vorbemerkungen	11
2	Fallbeispiele geordnet nach Herkunft der Beschwerden	12
	a) Privatpersonen	12
	b) Juristische Personen	39
	c) Personal	42

I. Allgemeiner Teil

1. Personelles

a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1989

Ombudsmann:	Wirth Adolf, Dr. Ing. agr. ETH, Richterswil
Ersatzmann (nebenamtlich):	Streiff Ullin, Dr. iur., Wetzikon
Sekretärin:	Spillmann Margrit, Dr. iur., Zürich
Kanzleisekretärinnen:	Zöbeli Stephanie, Zürich Zingg Berti, Zürich (halbtags)

Im Berichtsjahr waren keine Personalmutationen zu verzeichnen.

2. Geschäftsübersicht

a) Allgemeine Geschäftsstatistik

In Tabelle 1 sind für die einzelnen Jahre die eingegangenen, abgeschlossenen und die Ende Jahr noch pendenten Geschäfte zusammengestellt.

Tabelle 1

Allgemeine Geschäftsstatistik

Jahr	Eingegangene Geschäfte	Abgeschlossene Geschäfte	Pendente Geschäfte (Ende Jahr)
1978 (ab 1.9.)	182	106	76
1979	471	458	89
1980	487	429	147
1981	474	455	166
1982	466	525	107
1983	573	593	87
1984	554	574	67
1985	565	561	71
1986	546	544	73
1987	542	544	71
1988	524	525	70
1989	550	546	74

Im Jahre 1989 sind mit 550 Beschwerden und Anliegen etwas mehr neue Geschäfte eingegangen als im Vorjahr.

Die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte ist im Berichtsjahr mit 546 wieder erfreulich hoch. Es ist dem Ombudsmann ein Bedürfnis, seinen Mitarbeiterinnen für die tatkräftige Unterstützung herzlich zu danken. Eingeschlossen in diesen Dank sei auch der nebenamtliche Stellvertreter des Ombudsmanns.

Die Zahl der pendenten Geschäfte ist trotz der grossen Zahl von Neueingängen nur wenig angestiegen. Ende 1989 waren 74 Geschäfte pendent gegenüber 70 Ende 1988. Die vor Jahren als Ziel gesetzte obere Grenze von 60 bis 80 in Bearbeitung stehenden Fällen konnte damit erfreulicherweise weiterhin eingehalten werden. Im grossen und ganzen war es möglich, die einzelnen Geschäfte innert relativ kurzen Fristen zu erledigen. Die rasche Geschäftserledigung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen zum guten Funktionieren der Institution Ombudsmann.

b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Tabelle 2

Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Abgeschlossene Geschäfte	Von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen bzw. Akteneinsicht	Angehörte Auskunftspersonen von Behörden und Verwaltung	Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern	Empfangene Beschwerdeführer
1984	574	184	278	56	387
1985	561	151	302	51	388
1986	544	188	323	60	390
1987	544	184	220	53	333
1988	525	165	240	54	359
1989	546	154	251	54	355

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass im Berichtsjahr für die 546 abgeschlossenen Geschäfte in 154 Fällen von der Verwaltung eine schriftliche Vernehmlassung eingeholt beziehungsweise die Akten zur Einsicht verlangt wurden. Im weiteren wurden 251 Behördemitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung befragt. Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern wurden in 54 Fällen durchgeführt. In der Kanzlei wurden 355 Beschwerdeführer beziehungsweise Ratsuchende zu Gesprächen empfangen.

c) Art der Erledigung

Für die Geschäftserledigung ist § 93 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) massgebend. Er lautet:

Der Ombudsmann ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund seiner Überprüfung kann er

- a) dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen;
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;
- c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach seinem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

Tabelle 3

Art der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte	Erledigung nach § 93a VRG	§ 93b VRG	§ 93c VRG
1984	574	281 (49,0 %)	290 (50,5 %)	3 (0,5 %)
1985	561	286 (51,0 %)	273 (48,7 %)	2 (0,3 %)
1986	544	248 (45,6 %)	295 (54,2 %)	1 (0,2 %)
1987	544	288 (52,9 %)	254 (46,7 %)	2 (0,4 %)
1988	525	263 (50,1 %)	260 (49,5 %)	2 (0,4 %)
1989	546	270 (49,5 %)	273 (50,0 %)	3 (0,5 %)

In Tabelle 3 sind die abgeschlossenen Geschäfte nach den in § 93 VRG festgelegten Möglichkeiten der Erledigung aufgegliedert. Von den im Jahre 1989 erledigten Geschäften wurden 270 (49,5 %) abgeschlossen, indem der Ombudsmann dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilte. In 273 Fällen (50,0 %) waren Kontaktnahmen verschiedenster Art mit Behörden und Verwaltungsstellen notwendig. Eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93 c VRG drängte sich in drei Fällen auf.

Die beiden hauptsächlichen Arten der Erledigung, nämlich Beratung der Hilfesuchenden (§ 93 a VRG) und Kontaktnahmen mit Behörden (§ 93 b VRG), hatten mit je zirka 50 % wiederum einen gleich hohen Anteil.

Zahlenmässig unbedeutend ist die Geschäftserledigung mit schriftlicher Empfehlung gemäss § 93 c VRG. Trotzdem bleibt die Möglichkeit der schriftlichen Empfehlung von grosser Bedeutung. Sie hat eine nicht zu unterschätzende Prä-

ventivwirkung. Ohne dass sie der Ombudsmann direkt anwenden muss, unterstützt sie indirekt oft seine Tätigkeit. Die überprüfte Amtsstelle will in der Regel diese Art der schriftlichen Empfehlung umgehen. Sie ist daher meist bereit, die Ansicht beziehungsweise die mündlichen oder schriftlichen Vorschläge des Ombudsmanns nicht nur eingehend zu prüfen, sondern nach Möglichkeit auch zu übernehmen.

d) Herkunft der Beschwerden

In Tabelle 4 sind die Beschwerden aufgeteilt nach externer und interner Herkunft. Im Jahre 1989 stammten 84,7 % der Beschwerden und Anliegen von ausserhalb der Verwaltung, wobei Privatpersonen weiterhin stark dominieren (78,9 %). Vertreter von juristischen Personen sind im Berichtsjahr in 31 Fällen (5,6 %) an den Ombudsmann gelangt. Von Gemeinden, die hier stets die Ausnahme darstellen, ist im Berichtsjahr eine Beschwerde eingegangen.

Der Anteil der internen Beschwerdeführer beziehungsweise Ratsuchenden, das heisst der Mitarbeiter des Kantons und der Bezirke, die sich an den Ombudsmann wenden, war im Berichtsjahr mit 15,3 % eher hoch.

Tabelle 4

Herkunft der Beschwerden

Jahr	Angelegte Geschäfte	Die Beschwerden kommen von:							
		extern				intern			
		Privatpersonen		Juristische Personen		Gemeinden		Personal	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1980	487	402	82,6	24	4,9	2	0,4	59	12,1
1981	474	388	81,9	27	5,7	3	0,6	56	11,8
1982	466	393	84,3	21	4,5	4	0,9	48	10,3
1983	573	489	85,3	24	4,2	2	0,4	58	10,1
1984	554	440	79,4	24	4,3	–	–	90	16,3
1985	565	481	85,1	10	1,8	1	0,1	73	13,0
1986	546	448	82,1	30	5,5	3	0,5	65	11,9
1987	542	435	80,2	32	5,9	2	0,4	73	13,5
1988	524	407	77,7	40	7,6	2	0,4	75	14,3
1989	550	434	78,9	31	5,6	1	0,2	84	15,3

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern

Der jährliche Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat ist gleichzeitig auch das Hauptinstrument der Öffentlichkeitsarbeit des kantonalen Ombudsmanns. Der Tätigkeitsbericht 1988 wurde am 7. Juli 1989 im Rathaus an einer Pressekonferenz vorgestellt. Bei diesem Anlass hat sich der Ombudsmann wie in den Vorjahren zusätzlich zu einem speziellen Thema geäußert. Das Referat «Der Bürger und sein Staat» findet sich auf Seite 8 dieses Tätigkeitsberichtes. Die wiederum sehr zahlreiche Teilnahme und die eingehende Berichterstattung in Presse und Radio weisen auf das nach wie vor grosse Interesse an der Tätigkeit der Institution Ombudsmann hin. Die im Tätigkeitsbericht dargestellten Fallbeispiele nehmen bei diesen Berichterstattungen meist einen zentralen Raum ein. Der Ombudsmann benützt gerne die Gelegenheit, um an dieser Stelle der Presse und den übrigen Medien für ihr stetes Interesse herzlich zu danken. Es sei hier erneut darauf hingewiesen, dass die Institution Ombudsmann zu einem guten Teil von der Beachtung in den Medien lebt.

Auch im Berichtsjahr wurde der Ombudsmann oft zu Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Solche Veranstaltungen ermöglichen nicht nur die notwendigen zusätzlichen Kontakte mit der Bevölkerung, sie vermitteln auch Gelegenheit, die Institution und ihren Zuständigkeitsbereich vermehrt bekanntzumachen.

Wiederum waren in der Berichtsperiode zahlreiche Anfragen aus dem In- und Ausland bezüglich der Organisation der Institution Ombudsmann im Kanton Zürich sowie der diesbezüglichen Erfahrungen zu beantworten.

Von spezieller Bedeutung sind auch Kontakte mit anderen Ombudsmännern. Im Vordergrund stehen die guten Beziehungen zum Ombudsmann der Stadt Zürich, Dr. Jacques Vontobel. Neben der Zusammenarbeit in den Fällen, die sowohl den Kanton als auch die Stadt Zürich betreffen, ist vor allem auch der kollegiale Erfahrungsaustausch über grundsätzliche Fragen der Ombudsmann-Tätigkeit von grossem Wert.

Auch zu den beiden weiteren parlamentarischen Ombudsmännern der Schweiz, Andreas Nabholz, Basel-Stadt und Louis Kuhn, Basel-Land, bestehen nützliche Kontakte.

Im Berichtsjahr stattete der Ombudsmann von Bophuthatswana, Südafrika, Mr. Tekana, dem kantonalen Ombudsmann einen Besuch ab. Er liess sich eingehend informieren über das Vorgehen bei der Tätigkeit des kantonalen Ombudsmanns und seine diesbezüglichen Erfahrungen.

Zusätzliche Verbindungen vermittelt die Mitgliedschaft beim Internationalen Ombudsmann-Institut (Universität Alberta, Kanada). Dieses Institut publiziert laufend interessante Dokumentationen, die für die Ombudsmann-Tätigkeit wertvoll sind.

Das gleiche gilt bezüglich dem Kontakt zur Menschenrechtskommission des Europarates und zum Europäischen Ombudsmann-Institut an der Universität Innsbruck.

Das Europäische Ombudsmann-Institut führte am 16. und 17. Juni 1989 in Meersburg, Deutschland, eine Tagung durch unter dem Titel «Parlamentarische Petitionsausschüsse und Ombudsmann-Einrichtungen – zwei Wege, ein Ziel». Zu dieser Tagung waren Repräsentanten der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landtage sowie der Ombudsmann-Einrichtungen in Österreich, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und im Südtirol, eingeladen. Die Tagung diente im besonderen dem Informations- und dem Erfahrungsaustausch sowie der Erörterung der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ombudsmann-Institut.

4. Der Bürger und sein Staat *

Bei den jährlichen Pressekonferenzen zu seinen Tätigkeitsberichten hat sich der Ombudsmann in den letzten drei Jahren auch zu einigen grundsätzlichen Problemen geäußert. 1986 zum Thema «Der kritische Bürger ist kein Querulant», 1987 zur Frage «Von der Billigkeit im staatlichen Handeln» und 1988 lautete die Überschrift «Auch in der Schweiz braucht es den Ombudsmann». In der Folge hörte der Ombudsmann von Mitgliedern von Behörden und Verwaltung gelegentlich den Einwand, dass mit diesen Referaten die möglichen Probleme zwischen Bürger und Staat etwas stark aus der Sicht des Bürgers angegangen und dargestellt worden seien, während die Probleme der Verwaltung nur am Rande Raum gefunden hätten. Der Ombudsmann ist von diesen Hinweisen nicht überrascht. Als Mittler zwischen Bürger und Staat hat er eher auf der Seite des Schwächeren zu stehen und dies ist in recht vielen Fällen der Bürger. Es trifft aber zu, dass der Ombudsmann sich als unabhängiger Mittler gelegentlich auch darüber äussern sollte, wie der Bürger sein Verhältnis zum Staat, zu seinen Behörden und seiner Verwaltung verbessern könnte.

Man kann es drehen und wenden wie man will: In den letzten Jahrzehnten ist bei uns eine zunehmende Entfremdung des Bürgers von seinem Staat festzustellen. Der Begriff «Staatsverdrossenheit» ist zum zentralen, oft zitierten Begriff geworden. Die Stimmabstinenz hat Formen angenommen, die bald nicht mehr zu überbieten sind. An der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 3./4. Juni 1989 über die stark umstrittene Kleinbauerninitiative haben beispielsweise gesamtschweizerisch nur 35,2 % von ihren demokratischen Rechten Gebrauch gemacht und an

* Referat des Ombudsmanns an der Pressekonferenz vom 7. Juli 1989 im Anschluss an die Vorstellung des Tätigkeitsberichtes 1988.

der Abstimmung teilgenommen. Von drei Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ging also nur einer zur Urne, während zwei ferngeblieben sind. So kann wirklich nicht mehr gesagt werden, dass der Bürger seine Rechte – oder auch Pflichten – wahrnimmt. Das Interesse des Bürgers an seinem Staat schwindet mehr und mehr.

Natürlich sollte man sich hüten, diese negativen Feststellungen zu verallgemeinern. Nach wie vor gibt es glücklicherweise viele Bürgerinnen und Bürger, denen das Wohl unseres Staates am Herzen liegt und die sich nicht scheuen, eine spezielle Aufgabe oder ein Amt zu übernehmen. Auffällig für unsere Zeit ist jedoch, dass man sich heute vermehrt punktuell für ein einzelnes Problem oder Anliegen interessiert und engagiert. Dies mag für diese einzelne Frage von Bedeutung und vielleicht auch von Vorteil sein. Für die staatliche Gemeinschaft als Ganzes ist diese Entwicklung jedoch nicht unproblematisch.

Als Grund für dieses Desinteresse des Bürgers an seinem Staat und dessen Institution wird oft das Verhalten von Behörden und Verwaltung angeführt. Der Vorwurf «Sie machen ja doch, was sie wollen» ist recht oft zu hören. Die überaus zahlreichen Gesetze, Verordnungen und Weisungen, das heisst, die sehr vielen Vorschriften machen den Staat zwar allgegenwärtig, aber keinesfalls liebenswert. Die Vertreter dieses Staates sprechen und schreiben immer häufiger eine Sprache, die der Bürger nicht oder kaum mehr versteht. Die bürgernahe Umsetzung dieser fast zahllosen Vorschriften ist in einer Zeit, in der man von den staatlichen Organen eine speditivere und rationellere Tätigkeit fordert, sehr schwierig geworden. Der Bürger ist verunsichert und steht seinem Staat mehr und mehr kritisch gegenüber. Er geht auf Distanz. Diese Distanz zwischen Bürger und Staat muss auch im Interesse des Bürgers wieder verringert werden. Der Staat, der für viele Menschen ein anonymer Betrieb geworden ist, muss unseren Bürgerinnen und Bürgern wieder nähergebracht werden. Sie sollten ihn wieder vermehrt schätzen und sich mit ihm identifizieren können. Unser Staat ist ein zentraler Ort der Gemeinschaft.

Behörden und Verwaltung können viel dazu beitragen, das Verhältnis Bürger und Staat zu verbessern. Eine dieser Möglichkeiten ist auch der parlamentarische Ombudsmann. Für ein optimales Verhältnis haben aber ebenfalls alle Bürgerinnen und Bürger das Ihrige beizutragen.

Der Bürger darf und soll gegenüber seinem Staat kritisch sein. Es gehört aber auch zum fairen Verhalten des Bürgers gegenüber seinem Staat und dessen Organen, dass man dem Staat materiell und vor allem auch personell die Möglichkeiten gibt, den grossen Anforderungen der heutigen Zeit zu genügen. Es liegt auf der Hand, dass jede Auskunft und Erläuterung, im speziellen aber auch jede Einsprache und jeder Rekurs zusätzlichen Aufwand verlangt. Es geht nicht an, dass

der gleiche Bürger einerseits nach weniger Staat ruft und andererseits in Fragen, die ihn selber betreffen, verlangt, dass der Staat sozusagen nur für ihn allein da sein müsse. Dies beispielsweise dann, wenn er wegen jeder Kleinigkeit alle erdenklichen Rechtsschritte ergreift und jede Grosszügigkeit gegenüber staatlichem Handeln vermissen lässt.

Es ist selbstverständlich, dass der Bürger von den Repräsentanten des Staates, seien es nun Behörden oder Verwaltung, erwarten darf, dass diese sich korrekt und in jeder Beziehung bürgerfreundlich verhalten. Dies ist aber leichter zu erreichen, wenn der Vertreter des Staates merkt, dass man auch ihm positiv gegenübertritt. Dies will und darf sicher nicht heissen, dass sich der Bürger alles bieten lassen muss. Eine positive Grundhaltung erleichtert jedoch allseitig das Zusammenleben.

Das Vertrauen in den Staat und seine Institutionen ist mancherorts erschüttert. Es trifft zu, dass es leider immer wieder Vorkommnisse gibt, die dem Bild eines guten und bürgerfreundlichen Staates abträglich sind. Wenn beim Staat Fehler passieren, so sind diese zuzugeben und zu beheben.

Der Ombudsmann prüft, ob Behörden und Verwaltung nach Recht und Billigkeit vorgehen. Dass er dabei auch auf Fehler und Mängel stösst, ist verständlich, denn solche gibt es überall, wo gearbeitet wird. Weil der Ombudsmann in dieser Beziehung klar und dezidiert Stellung nimmt, hat er aber auch gelegentlich das Bedürfnis, darauf hinzuweisen, dass wir als Ganzes eine gute Verwaltung haben mit sehr vielen treuen und fleissigen Mitarbeitern. Von genereller Schlamperei oder gar Korruption kann keine Rede sein.

Am meisten spricht man von einem Beamten, wenn er sich von Dritten eine Reise bezahlen lässt. Dies darf selbstverständlich nicht sein, und es ist richtig und notwendig, dass solche Fälle als abschreckende Beispiele von den Medien aufgegriffen werden. Leider ist dann aber der Weg zur Verallgemeinerung sehr kurz. Wenn beispielsweise ein solcher Fall auf tausend Beamte passiert, so haben 999 Unschuldige mit darunter zu leiden.

Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit als Ombudsmann komme ich zur Überzeugung, dass der allergrösste Teil des staatlichen Handelns gut verläuft. Es ist aber eines der wesentlichen Merkmale unserer Zeit, dass man vom Guten wenig hört. Im Gegensatz dazu wird dem Schlechten und Unbefriedigenden oft übermässig viel Platz eingeräumt. Das Schlechte und Unbefriedigende muss zwar sicher auch in den Medien dargestellt werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Bürger zur Meinung gelangt, dass alles, was der Staat tut und was von ihm kommt, zum vorneherein schlecht sei.

Es ist auch eines der wesentlichen Merkmale unserer Zeit, dass der Mensch konsumorientiert geworden ist. Werbewirksam wird ihm beigebracht, dass er sich fast

alles ohne Anstrengung leisten kann und dass er auch Anrecht darauf hat. Das gilt dann auch für sein Verhältnis zum Staat und dessen Hilfestellung. Dies führt nach Erfahrung des Ombudsmanns unter anderem dazu, dass der Bürger oft Fristen verpasst, indem er amtliche Verlautbarungen kaum näher ansieht und beispielsweise Rechtsmittelbelehrungen nicht beachtet. Der Ombudsmann kann zwar dem Bürger in vielen Fällen behilflich sein. Der Ombudsmann vermag aber nie die Selbstverantwortung des Bürgers zu ersetzen. Unser Staat als Demokratie lebt zu einem guten Teil davon, dass der Bürger selbst seine Rechte wahrnimmt, dass er ebenso seinen Pflichten nachkommt und dass er nicht beides aus Bequemlichkeit unterlässt. Es ist zugegebenermassen schwierig geworden, sich im immer komplizierter werdenden Staat zurechtzufinden, aber auch das gehört zu den Aufgaben unserer Zeit, und die Mündigkeit des Bürgers hat eben auch ihren Preis.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass zu einem guten Verhältnis zwischen Bürger und Staat alle Beteiligten ihren Teil beizutragen haben. Weder die Behörden, noch die Verwaltung und schon gar nicht der Ombudsmann sind allein in der Lage, das Verhältnis zwischen Bürger und Staat entscheidend zu verbessern. Dazu braucht es auch den persönlichen Beitrag jeder Bürgerin und jedes Bürgers. Dabei spielen die Medien eine wesentliche Rolle, sei es durch Kritik am Negativen, sei es aber auch durch Hervorhebung des Positiven. Im Hinblick auf die notwendige Verbesserung im Verhältnis zwischen Bürger und Staat sollten wir uns alle gelegentlich an den Ausspruch des früheren Präsidenten der USA, John F. Kennedy, anlässlich seiner Amtseinsetzung erinnern «Du sollst nicht fragen, was kann das Land für mich tun. Du sollst vielmehr fragen, was kann ich für mein Land tun.»

II. Spezieller Teil

I. Vorbemerkungen

Mit der Darlegung von Fallbeispielen soll dem Kantonsrat, der Bevölkerung und auch den verschiedenen Behörden und Verwaltungsstellen Einblick in die Tätigkeit des Ombudsmanns gegeben werden. Der Ombudsmann betrachtet diese Sammlung von Beispielen als einen zentralen Teil seines Tätigkeitsberichtes. Er hat den Auftrag, sich in staatlichen Belangen für bürgerfreundlichere Lösungen einzusetzen. Seit Beginn seiner Tätigkeit ist es für den Ombudsmann immer klarer geworden, dass man mit theoretischen Abhandlungen über Bürgerfreundlichkeit wenig erreicht. Die Beispiele veranschaulichen hingegen dieses Anliegen. Damit wirken sie im Bereiche der Verwaltung präventiv. Aus dieser Erfahrung her-

aus sind die publizierten Fälle nicht einfach Vergangenheit, sondern auch Signale für die Zukunft.

Von den 546 im Jahre 1989 abgeschlossenen Geschäften werden hier wiederum 24 Fälle dargestellt. Die Auswahl dieser Beschwerden und Anliegen erfolgt so, dass ein breites Spektrum der Tätigkeit aufgezeigt werden kann. Damit soll auch die Vielseitigkeit der Aufgaben des Ombudsmanns dargestellt und Einblick in seine Detailarbeit gegeben werden. Es werden deshalb bezüglich der Bearbeitung einfachere und kompliziertere Fälle aufgeführt. Der Ombudsmann hat sich als Mittler zwischen Bürger und Staat recht unterschiedlicher Probleme und Anliegen anzunehmen. Die Erfahrung zeigt, dass die Einstellung des Bürgers zu seinem Staat nicht selten auch durch wenig spektakuläre Vorkommnisse negativ beeinflusst wird.

Mit den hier wiedergegebenen Fällen beabsichtigt der Ombudsmann keine Wertung der Tätigkeit einer bestimmten Behörde oder Verwaltungsstelle. Bei der Vielzahl der durch staatliche Stellen zu treffenden Entscheide ist es unvermeidlich, dass gelegentlich ein Fehler passiert oder dass man in Fragen, in denen das Ermessen eine wesentliche Rolle spielt, verschiedener Ansicht sein kann. Wenn der Ombudsmann auf solche Mängel und Fehler aufmerksam macht, ist jedoch wesentlich, dass diese auch behoben und in Zukunft vermieden werden. Die diesbezüglichen Erfahrungen waren im Berichtsjahr – von wenigen Ausnahmen abgesehen – wiederum sehr zufriedenstellend.

2. Fallbeispiele, geordnet nach Herkunft der Beschwerden

a) Privatpersonen

Nr. 1 *Erziehungsdirektion / Beiträge an die Sonderschulung nachschulpflichtiger Jugendlicher*

Gegenstand der Beschwerde

Der Sohn des Ehepaares O ist seit Geburt cerebral gelähmt. Bis zu seinem 18. Jahr besuchte er eine Sonderschule in der Stadt Zürich. Die Invalidenversicherung befürwortete eine weitere Sonderschulung bis zum 20. Altersjahr. Diese konnte der Sohn O in einem ausserkantonalen Schulheim absolvieren. Die Invalidenversicherung entrichtete die gesetzlichen Leistungen, und die Eltern mussten ein Schulgeld bezahlen. Damit waren aber von den Kosten des Heims noch immer die sogenannte Versorgertaxe von Fr. 50.– pro Tag sowie ein Betrag von zirka Fr. 80.– pro Tag (Restdefizitanteil) nicht gedeckt. Die Eltern O wandten sich deswegen an die Oberstufenschulpflege ihrer zürcherischen Wohngemeinde X. Diese

lehnte es ab, die Versorgertaxe zu bezahlen, da sie nach dem 18. Altersjahr an die Sonderschulung nichts mehr bezahlen müsse. Das Heim verrechnete darauf die bisher aufgelaufene Versorgertaxe von Fr. 9850.–, den Eltern. O wandte sich an das Jugendamt des Kantons Zürich wegen staatlicher Beiträge an diese Sonderschulung. Da sich die Antwort verzögert, und das Heim auf die Bezahlung der Rechnung drängt, wendet sich O an den Ombudsmann.

Abklärung

Der Ombudsmann ersucht die Erziehungsdirektion, nun zum ausführlich begründeten Gesuch um einen Beitrag an diese Sonderschulung Stellung zu nehmen. Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine auch nach Ansicht der Invalidenversicherung notwendige Schulung dieses behinderten Jugendlichen handelt, würde es der Ombudsmann selbstverständlich begrüßen, wenn staatliche Beiträge geleistet werden könnten, insbesondere da die Eltern neben dem bereits von ihnen bezahlten Schuldgeld die erwähnten hohen Kosten nicht tragen könnten.

Vorerst trifft ein Zwischenbericht der Erziehungsdirektion ein. Daraus geht hervor, dass es sich hier um ein grundsätzliches, rechtlich nicht klar geregeltes Problem handelt. Eine Beteiligung des Kantons Zürich am Betriebsdefizit einer ausserkantonalen Institution setzt unter anderem voraus, dass sich der entsprechende Zürcher Versorger (hier die Oberstufenschulpflege X) zur Übernahme der von der Erziehungsdirektion festgelegten Versorgertaxe bereit erklärt. Im vorliegenden Fall hat dies die Oberstufenschulpflege X bereits abgelehnt und sich auf die gängige Praxis berufen, wonach keine Pflicht zur Kostentragung für die Sonderschulung und berufliche Eingliederung über das 18. Altersjahr hinaus besteht. § 15 lit. e des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 schreibt lediglich vor, dass die Schulgemeinden die Kosten der Sonderschulung «im späteren Jugendalter» zu tragen hätten, wenn dies dem Abschluss der Volksschulbildung diene. Nach § 32 Abs. 3 des Sonderklassenreglementes kann die Sonderschulung Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter zuteil werden, wenn Art und Grad der Behinderung dies erfordern. Gemäss den Richtlinien zum Sonderklassenreglement der Erziehungsdirektion wird den Schulpflegern nun ausdrücklich empfohlen, entsprechende Leistungen für die Dauer der von der eidgenössischen Invalidenversicherung verfügten Sonderschulung, das heisst mindestens bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Sonderschülers zu gewähren, allenfalls auch darüber hinaus bis zum Einsetzen der erstmaligen beruflichen Ausbildung beziehungsweise Ausrichtung einer IV-Rente, spätestens jedoch bis Vollendung des 20. Altersjahres.

Erledigung

Die Erziehungsdirektion erlässt ein entsprechendes Kreisschreiben an die Schul-

pflegen im Kanton Zürich. Gestützt auf die entsprechenden Kontakte mit der Erziehungsdirektion übernimmt nun die Oberstufenschulpflege X die Versorgertaxe und der Kanton Zürich das Restdefizit. Damit ist das Ehepaar O von einer grossen finanziellen Last für ihr behindertes Kind befreit worden.

Nr. 2 *Steueramt / Aufsichtsrechtliche Korrektur eines offensichtlichen Fehlers*

Gegenstand der Beschwerde

Die Sozialarbeiterin der Kirchgemeinde X kommt mit Q, Jahrgang 1904, zum Ombudsmann und unterbreitet folgendes Problem:

Q und seine Frau beziehen seit 1982 Altersbeihilfen. Irrtümlicherweise gab Q ab 1983 diese Beihilfen, die nicht versteuert werden müssen, in der Steuererklärung als Einkommen an und wurde entsprechend seinen Steuererklärungen eingeschätzt. Der Stelle für Altersbeihilfen fiel schliesslich auf, dass Q angesichts seiner bescheidenen finanziellen Verhältnisse unverhältnismässig hohe Steuern zu bezahlen hatte, worauf der Fehler entdeckt wurde. Für die Jahre 1988 und 1989 konnte die Steuererklärung noch korrigiert werden. Die Jahre 1983 bis 1987 sind aber bereits rechtskräftig eingeschätzt, und das Steueramt weigert sich, den Fehler nachträglich zu korrigieren.

Abklärung

Q trug die Beihilfen jeweils unter Punkt 4 des Steuererklärungsformulars ein. Dieser lautet: «Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen oder Erwerbsausfallentschädigungen.» Obwohl es praktisch als unmöglich erscheint, dass ein Steuerpflichtiger im Alter von 80 Jahren von Ausgleichskassen plötzlich Kinder- und Familienzulagen oder Erwerbsausfallentschädigung erhalten sollte, wurde dies von den Steuerbehörden nicht überprüft. Dies hätte aber nach Meinung des Ombudsmanns geschehen sollen, weshalb er das Steueramt anfragt, ob eine Möglichkeit bestehe, auf die rechtskräftigen Einschätzungen bezüglich der Einkünfte aus Beihilfen zurückzukommen.

Das Steueramt lehnt dies ab, da die Änderung einer rechtskräftigen Einschätzung nur durch eine Revision nach §§ 108 ff. des Steuergesetzes erfolgen könne. Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein solches Revisionsverfahren seien aber nicht gegeben, da der Steuerpflichtige schon aus der Wegleitung zur Steuererklärung hätte ersehen können, dass die Beihilfen nicht steuerbar seien und somit dies im ordentlichen Steuerverfahren hätte berücksichtigen können.

Erledigung

Der Ombudsmann kann sich dieser Auffassung nicht anschliessen. Gemäss § 71 des Steuergesetzes haben die Steuerbehörden zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und gerechte Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen. Der Ombudsmann kommt zum Ergebnis, dass die Steuerbehörden dieser Pflicht im vorliegenden Fall nicht in genügendem Masse nachgekommen sind. Wenn ein 80jähriger Steuerpflichtiger plötzlich unter dem Punkt «Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen oder Erwerbsausfallentschädigung» namhafte Einkünfte auführt, so muss dies dem Steuerbeamten auffallen, da unerfindlich ist, weshalb ein Steuerpflichtiger in diesem Alter unter diesem Titel plötzlich Einkünfte haben sollte. Es liegt auf der Hand, dass der Steuerkommissär es anderseits überprüft hätte, wenn der Pflichtige auf einmal, zum Beispiel unter dem Titel Berufsauslagen, beträchtliche Abzüge gemacht hätte. Der Ombudsmann ist der Überzeugung, dass der Steuerkommissär gemäss § 71 des Steuergesetzes Abzüge und Einkünfte gleichermassen zu überprüfen hat. Es geht nicht an, dass Beträge nur dann überprüft werden, wenn es sich zugunsten des Staates auswirkt. Der Ombudsmann empfindet es auch in hohem Masse als unbillig, wenn der Staat Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln als steuerfrei erklärt, aber nicht bereit ist, diesen Fehler zu korrigieren, wenn solche Einkünfte fälschlicherweise doch besteuert worden sind. Der Ombudsmann erlässt daher eine formelle Empfehlung gemäss § 93 c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, dass die Einschätzungen von Q für die Jahre 1983 bis 1987 aufsichtsrechtlich zu korrigieren und die Beihilfen bei den Einkünften zu streichen seien.

Das Steueramt leistet dieser Empfehlung im Sinne einer Ausnahme Folge, wobei es neben der Empfehlung auch das hohe Alter und die bescheidenen Vermögensverhältnisse von Q in Rechnung zieht. Q erhält die in den Jahren 1983 bis 1987 zuviel bezahlten Steuern zurück.

Nr. 3 *Fremdenpolizei / Rückkehr in der Schweiz aufgewachsener Ausländer*

Gegenstand des Anliegens

Die italienischen Eheleute L lebten viele Jahre lang in der Schweiz; ihre vier Kinder wuchsen hier auf. 1984 kehrte das Ehepaar nach Italien zurück. Der älteste Sohn, bereits erwachsen, blieb in der Schweiz; jedoch mussten die drei Geschwister mit den Eltern nach Italien zurückkehren. Bereits 1987 beziehungsweise 1988 kamen die zwei jüngeren Söhne wieder in die Schweiz zurück. Auch die Schwester, Jahrgang 1971, wollte 1989 wieder in die Schweiz zurückkehren, da sie sich hier zu Hause fühlte. Ein entsprechendes Gesuch wurde jedoch zweimal abge-

lehnt. Fräulein L kommt mit ihrem ältesten Bruder zum Ombudsmann und ersucht um Hilfe in dieser Angelegenheit.

Abklärung

Als die Eltern L noch hier wohnten, hatten sie eine Niederlassungsbewilligung, in die auch ihre Kinder einbezogen waren. Mit dem definitiven Wegzug ins Ausland erlosch diese Niederlassungsbewilligung jedoch automatisch. Wenn die Kinder eines ausländischen Ehepaares, das in sein Heimatland zurückkehrt, später wieder in die Schweiz kommen wollen, werden sie, auch wenn sie in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, grundsätzlich wie neu einreisende Ausländer behandelt. Es braucht also für eine Bewilligung eine Stelle aus dem Kontingent für neu einreisende erwerbstätige Ausländer. Eine solche zu erhalten ist derzeit nahezu aussichtslos.

Nach Art. 13 lit. f der Bundesverordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer ist jedoch eine Bewilligung auch ausserhalb des Kontingents möglich, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Zuständig für eine solche Bewilligung ist das Bundesamt für Ausländerfragen. Fräulein L hatte es auch auf diesem Wege versucht, doch war dieses Gesuch, wie erwähnt, abgelehnt worden. Der Ombudsmann stellt jedoch fest, dass die beiden Brüder von Fräulein L, die 1987 und 1988 in die Schweiz zurückgekehrt waren, eine solche Ausnahmegewilligung erhalten hatten aufgrund der Tatsache, dass sie fast ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hatten.

Erledigung

Der Ombudsmann ist der Auffassung, dass unter diesen Umständen auch für Fräulein L eine Bewilligung möglich sein sollte. Er setzt sich mit der Fremdenpolizei in Verbindung. Es erweist sich, dass Fräulein L bei ihrem Gesuch nicht darauf hingewiesen hatte, dass ihren zwei Brüdern bereits eine Ausnahmegewilligung erteilt worden war; dieser Umstand war auch weder der kantonalen Fremdenpolizei noch dem Bundesamt für Ausländerfragen bewusst geworden. Aus Gründen der Rechtsgleichheit erklärt sich die kantonale Fremdenpolizei bereit, gegenüber dem Bundesamt für Ausländerfragen die wiedererwägungsweise Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Fräulein L zu befürworten. In der Folge kommt das Bundesamt für Ausländerfragen auf seinen Entscheid zurück und erteilt Fräulein L die gewünschte Bewilligung.

Nr. 4 *Statistisches Amt / Gebühr für Auskunft*

Gegenstand der Beschwerde

Der Student Z benötigte für eine Arbeit im Rahmen seines Studiums Auskunft über die Wähleranteile verschiedener Parteien der Stadt Zürich bei den Nationalratswahlen 1967. Er richtete eine Anfrage an das kantonale Statistische Amt. Dieses gab ihm schriftlich Antwort und legte dem Schreiben eine entsprechende Kopie aus den Statistischen Mitteilungen über die Nationalratswahlen 1967 im Kanton Zürich bei. Es verrechnete diese Auskunft mit Fr. 25.–.

Z beschwert sich beim Ombudsmann darüber, dass man ihm diese Fotokopie, die er für sein Studium benötige, mit Fr. 25.– verrechne. Er weist auch darauf hin, dass er die entsprechenden Daten für 1971 vom städtischen Statistischen Amt kostenlos erhalten habe.

Abklärung und Erledigung

Der Ombudsmann verlangt beim kantonalen Statistischen Amt eine Stellungnahme, nach welchen Kriterien solche Auskunftserteilungen verrechnet würden. Gleichzeitig ersucht er um Prüfung der Frage, ob angesichts der Tatsache, dass es sich um eine Auskunft handle, die von einem Studenten für seine Arbeit benötigt werde, auf die Verrechnung ganz oder teilweise verzichtet werden könnte.

Das Statistische Amt beruft sich auf die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden, wonach solche Arbeiten nach Zeitaufwand zu verrechnen seien. Es macht geltend, es habe sich nicht nur um das Erstellen einer Fotokopie gehandelt, sondern der zuständige wissenschaftliche Mitarbeiter habe eine halbe Arbeitsstunde aufgewendet. Im übrigen verweist das Statistische Amt auf eine neue Organisationsstudie, in der unter Massnahme 6 darauf hingewiesen werde, dass alle Arbeiten für Private grundsätzlich verrechenbar seien. Die fragliche Rechnung sei deshalb zu Recht gestellt worden. Gleichwohl habe das Statistische Amt das Vorkommnis zum Anlass genommen, um die Auskunftspraxis gegenüber Studierenden zu überprüfen. Man werde künftig mit einem Studenten vorgängig in Verbindung treten und ihm die möglichen Kostenfolgen vorher eröffnen. Gleichzeitig solle ihm die Gelegenheit geboten werden, allfällige Nachschlagungen beim Statistischen Amt oder in einer anderen Bibliothek selber vorzunehmen. Da das Statistische Amt dies im Fall von Herrn Z unterlassen habe, sei es ausnahmsweise bereit, die Rechnung wieder aufzuheben.

Bemerkungen

Der vorliegende Fall konnte somit im Sinne des Beschwerdeführers gelöst werden. Es handelt sich jedoch hier um einen Bereich, in dem allgemein befriedigen-

de Regelungen schwer zu treffen sind. § 4 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 bestimmt einerseits, dass für alle Amtshandlungen, für welche keine besonderen Gebühren oder Taxen bezeichnet sind, eine Staatsgebühr von Fr. 5.– bis höchstens Fr. 4000.– zu beziehen ist. Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien kann eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr bezogen werden. Entsprechend dieser sehr allgemein gehaltenen Formulierung wird offenbar gelegentlich in Verwaltungs-rationalisierungsstudien darauf gedrängt, dass Arbeiten für Private generell verrechnet werden (vgl. auch Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns 1988, Nr. 16). Andererseits stellt sich der Bürger auf den Standpunkt, der Staat sei ein von seinen Steuern finanzierter Dienstleistungsbetrieb und habe nicht jede Handlung beziehungsweise Auskunft gesondert zu verrechnen. Nach Meinung des Ombudsmanns trifft dies jedenfalls bei Anfragen, die keinen grossen Zeitaufwand erfordern, zu. Im Interesse der Transparenz ist es auf jeden Fall zu begrüssen, wenn der Bürger, wie es das Statistische Amt hier für die Zukunft vorsieht, bei aufwendigeren Arbeiten für Auskünfte zumindest vorgängig auf eine vorgesehene Verrechnung hingewiesen wird.

Nr. 5 *Tiefbauamt / Defekt einer privaten Wasserleitung wegen des Verkehrs auf einer Kantonsstrasse*

Gegenstand der Beschwerde

Familie G hat eine Liegenschaft mit einer Tankstelle an einer Kantonsstrasse in der Gemeinde X. Vor Jahren wurde die Kantonsstrasse verbreitert, und Familie G musste für diese Verbreiterung Land abtreten. In der Folge brach die private Wasserleitung zur Liegenschaft G, die unter der Kantonsstrasse durchführt, dreimal im Bereich dieser Verbreiterung, das letzte Mal 1989. Die Leitung wurde jeweils repariert, doch lässt sich das Risiko eines Bruches offenbar nicht verringern.

Die Kosten der Reparatur des Rohres wurden von der Versicherung der Familie G übernommen. Das Tiefbauamt stellte aber der Gemeinde X Rechnung im Betrag von Fr. 3116.35 für die durch den Bruch notwendig gewordene Umleitung des Verkehrs und das Erstellen eines neuen Belages. Die Gemeinde X leitete die Rechnung gestützt auf ihre Verordnung über die Wasserversorgung zur Bezahlung an die Familie G weiter.

Familie G wendet sich an den Ombudsmann mit der Frage, ob sie wirklich diese Rechnung bezahlen müsse, obwohl der Schaden an der Leitung ja vom Verkehr auf der Kantonsstrasse herrühre.

Abklärung

Der Ombudsmann holt beim Tiefbauamt eine Stellungnahme ein. Es stellt sich die Frage, ob der Kanton nicht seinerzeit bei der Verbreiterung der Strasse für einen besseren Schutz der Leitung hätte sorgen müssen. Es erscheint dem Ombudsmann unbillig, dass der Eigentümer einer privaten Zuleitung für Schäden aufkommen muss, die durch den Betrieb der auf Kosten seines Grundstückes verbreiterten Kantonsstrasse verursacht worden sind, beziehungsweise dass der Eigentümer der Leitung die Rechnung des Kantons für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Leitungsbruch bezahlen soll.

Das Tiefbauamt beruft sich auf § 37 des Strassengesetzes. Danach hat der Eigentümer einer öffentlichen Strasse die Verlegung von öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen eines anderen Gemeinwesens – hier der Wasserversorgung der Gemeinde – auf schriftliches Gesuch hin zu dulden, doch sind dem Strasseneigentümer alle aus solchen Anlagen entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Haftung des Kantons als Strasseneigentümer gegenüber dem Eigentümer einer solchen Anlage sei eingeschränkt, sie erstrecke sich namentlich nicht auf Schäden, die durch den bestimmungsgemässen Gebrauch der öffentlichen Strasse, das heisst durch den sich auf ihr abwickelnden Verkehr, verursacht würden. Aufgrund der Rechtslage müsse die Leitungskonzessionärin, die Gemeinde X, den Schaden an der Hauszuleitung übernehmen. Dass sie ihn dem Nutzniesser dieser Leitung, der Familie G, weiterverrechne, sei eine üblicherweise in den Gemeindereglementen getroffene Regelung.

Erledigung

Da der Ombudsmann aus Gründen der Billigkeit von dieser Stellungnahme nicht befriedigt ist, versucht er, in weiteren Verhandlungen, die auch mit einem Augenschein verbunden sind, einen Vergleich im Sinne einer Reduktion der Rechnung auf die Hälfte zu erreichen. Dies bleibt jedoch ohne Erfolg, da das Tiefbauamt angesichts der Rechtslage aus präjudiziellen Gründen einem solchen Vergleich nicht zustimmen will. Die Möglichkeiten des Ombudsmanns sind damit erschöpft. Dass der Eigentümer der privaten Leitung nicht nur für die Schäden, die durch den öffentlichen Verkehr an seiner Leitung entstanden sind, aufkommen muss, sondern auch noch die Kosten des Kantons für die Umleitung und den neuen Belag zu tragen hat, ist zwar sehr unbefriedigend, doch kann der Ombudsmann an dieser Rechtslage nichts ändern.

Nr. 6 *Kantonale Arbeitslosenkasse / Stempelpflicht*

Gegenstand der Beschwerde

Der Jugoslawe C arbeitete 1988 und 1989 als Saisonnier in der Welschschweiz. Am 13. Oktober 1989 heiratete er eine Schweizerin. Er meldete sich am 16. Oktober 1989 in der zürcherischen Gemeinde Y, seinem neuen Wohnsitz, an. Sofort nach der Heirat fand er eine neue Stelle, doch erhielt er die Bewilligung der Fremdenpolizei zum Stellenantritt erst am 10. November 1989.

C kommt wegen der Arbeitslosenentschädigung zum Ombudsmann. Er führt aus, auf der Fremdenpolizei habe man ihm gesagt, er könne bis zum Antritt der neuen Stelle beim Arbeitsamt der Gemeinde stempeln. Als er dies aber am 17. Oktober 1989 erstmals habe tun wollen, habe das Arbeitsamt ihn zurückgewiesen. Somit habe er nun für einen Monat weder Lohn noch Arbeitslosenentschädigung.

Abklärung

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung ist es eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, dass der Versicherte die Kontrollvorschriften erfüllt, das heisst sich die Arbeitslosentage auf dem Arbeitsamt durch Stempeln bescheinigen lässt. Für Tage, an denen nicht gestempelt worden ist, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Taggelder. Der Ombudsmann erkundigt sich bei der kantonalen Arbeitslosenkasse, wie vorzugehen sei, wenn das Arbeitsamt den Versicherten nicht stempeln lassen wolle. Die Arbeitslosenkasse antwortet, es bestehe eine generelle Weisung, dass das Arbeitsamt einen Versicherten, der Wohnsitz in der Gemeinde habe, stempeln lassen müsse, und zwar auch bei erheblichen Zweifeln an der Bezugsberechtigung. Das Arbeitsamt hätte C deshalb nicht abweisen sollen. Der Umstand, dass C zum Zeitpunkt, als er stempeln wollte, vorübergehend nicht über eine gültige Arbeitsbewilligung verfügt habe, hindere zudem die Bezugsberechtigung nicht. Wenn nun das Arbeitsamt, wie hier, den Versicherten nicht stempeln lassen wolle, so könne er dies schriftlich der Kasse unterbreiten. Wenn die Abklärung ergebe, dass der Versicherte zu Unrecht nicht zum Stempeln zugelassen worden sei, würden die Tage nachträglich als gestempelt betrachtet.

Erledigung

Der Ombudsmann hält die Vorbringen von C zuhanden der Arbeitslosenkasse in einer schriftlichen Erklärung fest. Es ergibt sich, dass C grundsätzlich für die fälschlicherweise nicht gestempelten Tage Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen kann; ob die weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung erfüllt sind, ist von den zuständigen Stellen noch abzuklären.

Nr. 7 *Kantonales Krankenhaus / Orientierung von Angehörigen*

Gegenstand der Beschwerde

Die Mutter von Frau E, geboren 1910, war seit Jahren in einem kantonalen Krankenhaus. Kontaktperson für das Krankenhaus war Frau X, die Schwester von Frau E. Frau E selbst besuchte jedoch ihre Mutter öfters. Als sich deren Gesundheitszustand verschlechterte und sie schliesslich nicht mehr ansprechbar war, ersuchte Frau E den Abteilungspfleger, ihr mitzuteilen, wenn das Ende nahe. Dieser erklärte vorerst, man könne nicht der ganzen Verwandtschaft telefonieren und er werde sich darauf beschränken, Frau X zu orientieren. Da Frau E sich mit ihrer Schwester nicht besonders gut verstand, befürchtete sie, dass diese sie nicht rechtzeitig benachrichtigen werde. Sie insistierte daher beim Oberpfleger. Dieser versprach, für die Orientierung zu sorgen. In der Folge verstarb die Mutter. Frau E wurde darüber erst am nächsten Tag von ihrem Bruder informiert. Sie beschwert sich beim Ombudsmann, dass das Krankenhaus sie trotz ihrem ausdrücklichen Wunsch nicht direkt über das voraussichtliche Ableben ihrer Mutter orientiert habe.

Abklärung

§ 39 der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser bestimmt, dass das Krankenhaus auf die Wünsche der Patienten, des gesetzlichen Vertreters und der Angehörigen Rücksicht nimmt, soweit es sich ärztlich, pflegerisch und betrieblich verantworten lässt. Der Ombudsmann fragt das Krankenhaus an, weshalb vorliegend dem Wunsch von Frau E nach direkter Orientierung nicht entsprochen worden ist.

Das Krankenhaus führt in seiner Stellungnahme aus, dass bei der Anmeldung jeweils Namen von Angehörigen notiert würden. Bei der Mutter von Frau E sei dies ihre Tochter Frau X gewesen. Diese sei am Tag des Todes auch dort gewesen und nachher noch einmal mit ihrem Bruder vorbeigekommen. Das Krankenhaus habe sich darauf verlassen, dass die beiden Geschwister die übrigen Angehörigen benachrichtigten. Nun treffe es allerdings zu, dass Frau E seinerzeit ausdrücklich den Wunsch nach direkter Orientierung geäussert habe. Nach anfänglichem Zögern habe man sich auch bereit erklärt, dies zu tun. Dass die Orientierung dann leider dennoch nicht erfolgt sei, sei ein Versehen. Generell bemühe sich das Krankenhaus, den Wünschen der Angehörigen entgegenzukommen, doch seien die Möglichkeiten angesichts der starken Belastung des Pflegepersonals beschränkt.

Erledigung

Der Ombudsmann erklärt Frau E, er habe Verständnis dafür, wenn das Pflegepersonal in der Regel davon ausgehe, es genüge, wenn die hauptsächlich Kontaktperson über eine entscheidende Verschlechterung des Zustandes des Patienten orientiert werde. Wenn aber, wie hier, eine Angehörige ausdrücklich eine direkte Information wünscht, so ist diesem Wunsch nach der Überzeugung des Ombudsmanns im Rahmen des Möglichen auch zu entsprechen. Dazu war das Krankenhaus vorliegend, wenn auch nach einigem Hin und Her, grundsätzlich bereit, weshalb der Ombudsmann das Verhalten der Verantwortlichen nicht beanstanden kann. Selbstverständlich ist es aber zu bedauern, dass die an sich vorgesehene Orientierung von Frau E zufolge eines internen Versehens dann doch unterblieben ist, was der Ombudsmann gegenüber dem Krankenhaus auch festhält.

Nr. 8 *Steueramt / Zwischeneinschätzung bei Wegfall von Alimentenzahlungen; Verzicht auf Strafsteuer*

Gegenstand der Beschwerde

P wurde im Scheidungsurteil verpflichtet, seiner Frau Alimente zu bezahlen, welche bei Wiederverheiratung dahinfallen sollten. Am 9. September 1986 verheiratete sich die Frau erneut. In der Steuererklärung 1987 brachte P die 1986 bis zur Wiederverheiratung bezahlten Alimente in Abzug, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er ab anfangs September 1986 keine Alimente mehr zu bezahlen hatte. In der Folge wurde P für die Jahre 1986 und 1987 rechtskräftig eingeschätzt. Als der Steuerkommissär feststellte, dass Frau P sich wieder verheiratet hatte und keine Alimente mehr bezog, nahm er im Nach- und Strafsteuerverfahren eine Zwischeneinschätzung per 9. September 1986 vor. Dies führte zu einer Nachsteuer für die Jahre 1986 und 1987. Dies sieht P ein. Nicht einverstanden ist er aber damit, dass er gemäss Antrag des Steueramtes auch eine Strafsteuer in der Höhe des Nachsteuerbetrages bezahlen soll. Er ersucht den Ombudsmann, ihm hier zu helfen, da er sich keines Fehlers bewusst sei.

Abklärung

§ 59 des Steuergesetzes bestimmt, dass bei Scheidung eine Zwischeneinschätzung durchgeführt werden muss, wenn sich das Einkommen um mehr als Fr. 3000.- erhöht; der Steuerpflichtige hat diesfalls eine Steuererklärung für eine Zwischeneinschätzung einzureichen. Aus dieser Bestimmung ist in der Praxis abgeleitet worden, dass auch der spätere Wegfall der Scheidungsrente beim geschiedenen Ehemann und bei der geschiedenen Ehefrau einen Zwischeneinschätzungsgrund bildet (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts 1982 Nr. 78).

Da dieser Zwischeneinschätzungsgrund jedoch im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist, vertritt der Ombudsmann gegenüber dem Steueramt die Auffassung, dass P mangels Verschulden keine Strafsteuer auferlegt werden sollte. § 188 Abs. 1 des Steuergesetzes hält ausdrücklich fest, dass eine Strafsteuer nur dann aufzuerlegen ist, wenn durch Verschulden des Steuerpflichtigen oder seiner Organe eine Einschätzung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung ungenügend vorgenommen worden ist.

Erledigung

Das Steueramt schliesst sich der Auffassung des Ombudsmanns an, da unter den geschilderten Umständen die Unterlassung des Begehrens um Durchführung einer Zwischeneinschätzung bei Wegfall der Alimentenzahlungen mit guten Gründen als entschuldbarer Rechtsirrtum betrachtet werden könne. Es sieht daher von der Auferlegung einer Strafsteuer ab. Diese hätte im vorliegenden Fall für Kanton und Gemeinde zirka Fr. 8000.– betragen.

Nr. 9 *Universität / Exmatrikulation wegen verspätet bezahlter Gebühren*

Gegenstand der Beschwerde

Die 20jährige J, die bei ihren Eltern lebt, studierte im zweiten Semester an der Universität Zürich. Am 23. November 1988 erhielt sie einen Einzahlungsschein mit der Kolleggeldabrechnung für das Wintersemester 1988/89 im Totalbetrag von Fr. 456.–. Auf der Rechnung war als letzter Zahlungstermin der 30. November 1988 genannt. Da die Rechnung innert dieser Frist nicht bezahlt wurde, kam am 7. Dezember 1988 ein zweiter Einzahlungsschein als Mahnung mit dem Computervermerk: «Ihre Kolleggeldzahlung ist noch ausstehend. Erfolgt diese Zahlung nicht innert zehn Tagen, werden Sie exmatrikuliert.» Vater J, der diese Rechnung für seine Tochter bezahlen wollte, übersah diesen Vermerk und bezahlte die Rechnung zusammen mit anderen am 22. Dezember 1988 mittels eines Bankauftrages.

In der ersten Januarwoche kam ein Schreiben des Rektorates, wonach J zufolge verspäteter Zahlung aus der Liste der Studierenden gestrichen werde.

Vater J wendet sich an den Ombudsmann. Er findet es unverhältnismässig, dass seine Tochter nun wegen seines Versehens ein halbes Jahr nicht studieren könne. Ausserdem sei sie damit auch aus der Krankenkasse der Hochschulen ausgeschlossen.

Abklärung

Der Ombudsmann empfindet diese kurzen Zahlungs- und Mahnfristen und die Exmatrikulation bei Nichtbezahlung innert der Frist an sich schon mehr als problematisch, ist doch die Exmatrikulation und damit der Verlust eines Semesters eine sehr einschneidende Sanktion. Grundsätzlich ist daran aber nichts zu ändern, denn dieses Vorgehen ist in den §§ 31 und 35 a des Reglementes für die Studierenden der Universität verankert. Der Ombudsmann ist aber der Auffassung, dass zumindest in Fällen, in denen lediglich eine entschuldbare Verspätung der Zahlung vorliegt, diese Vorschrift nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, an dem sich das staatliche Handeln generell zu orientieren hat, nicht allzu streng ausgelegt werden darf. Er setzt sich dementsprechend mit dem Leiter des Studentendienstes in Verbindung. Dieser erklärt, dass leider diese Fälle sehr häufig seien, es handle sich um rund 1000 Fälle pro Semester. In etwa einem Viertel dieser Fälle ersuchten die Betroffenen um eine Wiedererwägung. Diese werde bewilligt, wenn ein Härtefall vorliege oder wenn das Versäumnis entschuldbar sei. J solle also ein Wiedererwägungsgesuch eingeben, das dann geprüft werde. Was die Krankenkasse betreffe, so toleriere diese, dass Studierende, die auf diese Weise ein Semester lang nicht immatrikuliert seien, während dieser Zeit gleichwohl der Krankenkasse angeschlossen bleiben könnten.

Erledigung

Auf Anraten des Ombudsmanns legt der Vater von J nun in einem Brief die Situation dar, insbesondere auch, dass es sich um sein Versehen handle und es somit nicht gerechtfertigt sei, wenn die Tochter nun deswegen ein Semester verlieren würde. J ersucht in der Folge um Wiedererwägung der Exmatrikulation, auch mit dem Argument, dass sie angesichts der baldigen Pensionierung ihres Vaters das Studium in möglichst kurzer Zeit absolvieren möchte. Das Rektorat macht auf dieses Gesuch hin die Exmatrikulation rückgängig.

Nr. 10 *Statthalteramt / Erkundigungen nach Steuerverhältnissen in Zusammenhang mit einem Waffentragschein*

Gegenstand der Beschwerde

U ist seit zwei Jahren Inhaber eines Detektivbüros. Er beantragte beim Statthalteramt X einen Waffentragschein. An Unterlagen zu diesem Gesuch musste er unter anderem einen Betreibungsregisterauszug, einen Strafregisterauszug und eine Schiesskursbestätigung beibringen. Es erfolgten auch Abklärungen durch die Polizei sowie ein persönliches Gespräch mit dem Statthalter. Darüber hinaus ver-

langte das Statthalteramt Einsicht in seine Steuerakten. U fand, das gehe eigentlich etwas weit, gab aber seine Einwilligung. Darauf wollte das Statthalteramt zusätzlich noch Einblick in die Steuererklärung des laufenden Jahres. Da U diese noch nicht erstellt hatte, erhielt er einstweilen den Waffentragschein, jedoch mit der Auflage, die Steuererklärung später noch einzureichen.

U wendet sich an den Ombudsmann mit der Frage, ob das Statthalteramt dies wirklich von ihm verlangen dürfe. Er sagt, er habe an sich nichts zu verbergen, denn seine Einkommensverhältnisse hätten sich gegenüber der letzten Steuereinschätzung, bei der sich noch finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Detektei ausgewirkt hätten, eher verbessert. Er wolle nun aber einmal wissen, ob diese Erkundigungen eigentlich durch irgendwelche Vorschriften gedeckt seien.

Abklärung

Rechtlich massgebend ist das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969 sowie die kantonale Waffenverordnung vom 28. September 1942. Neben der allgemeinen Voraussetzung, dass ein Waffentragschein nur erteilt werden darf, wenn der Gesuchsteller eine Gefährdung von Personen oder Eigentum dartun kann und Gewähr für einwandfreie Handhabung der Waffe bietet, enthalten die Erlasse verschiedene Erfordernisse mit Bezug auf die Person des Bewerbers. Diese bieten aber keine Handhabe dafür, vom Gesuchsteller Steuerunterlagen zu verlangen. Der Ombudsmann ersucht die Polizeidirektion um eine Stellungnahme zu den Auflagen, die das Statthalteramt U gemacht hat.

Die Polizeidirektion holt eine Vernehmlassung des zuständigen Statthalteramtes ein. Sie hält anschliessend mit eingehender Begründung fest, dass das Statthalteramt im vorliegenden Fall nicht berechtigt gewesen sei, die Erteilung des Waffentragscheines von einer Einsichtnahme in die Steuerakten abhängig zu machen. Die Polizeidirektion orientiert auch das Statthalteramt entsprechend.

Erlедigung

Der Ombudsmann kann somit dem Beschwerdeführer mitteilen, dass er die aktuellen Steuerzahlen nicht nachliefern muss; auch die Aufforderung, Einblick in die abgeschlossenen Steuereinschätzungen zu gewähren, war durch die rechtlichen Vorschriften nicht gedeckt. U hat sich somit zu Recht gegen die Auflage gewehrt, die laufenden Steuerzahlen beizubringen.

Nr. 11 *Amt für Administrativmassnahmen / Verzögerung einer amtsärztlichen Untersuchung*

Gegenstand der Beschwerde

H, Jahrgang 1927, hatte am 16. Juli 1989 mit dem Auto einen Selbstunfall; er verlor zufolge einer plötzlichen Absenz die Herrschaft über sein Fahrzeug. Am 10. August 1989 wurde er aufgefordert, seinen Führerausweis umgehend abzugeben. Am 15. August 1989 (Versand 24. August 1989) erfolgte ein Ausweisentzug auf unbestimmte Zeit, wobei die Aufhebung der Massnahme vom Vorliegen eines günstigen amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht wurde. Für dieses Gutachten hatte H einen Kostenvorschuss von Fr. 300.– zu entrichten, welchen er am 25. August 1989 leistete. Anfangs September telefonierte er mit dem Sachbearbeiter des Amtes für Administrativmassnahmen und erklärte ihm, er sei vom 5. bis 20. September in den Ferien und wäre froh, wenn die amtsärztliche Untersuchung nachher erfolgen könnte. Als er nach seiner Rückkehr nichts hörte, rief er am 25. September 1989 erneut den Sachbearbeiter an. Dieser sagte nun plötzlich, er habe keinen Beleg über eine Einzahlung von Fr. 300.–. Als er sich ein paar Tage später erneut bei dem Beamten erkundigte, sagte dieser, infolge eines Fehlers in der Buchhaltung sei er intern nicht darüber orientiert worden, dass die Zahlung längst eingetroffen sei. Er habe den Auftrag zur amtsärztlichen Untersuchung nun weitergeleitet, aber H müsse damit rechnen, dass diese erst in ungefähr einem Monat stattfinden könne.

H kommt am 3. Oktober 1989 zum Ombudsmann und beschwert sich darüber, dass sich die amtsärztliche Untersuchung zufolge dieser internen Panne so lange verzögere. Er sei privat auf das Auto angewiesen, unter anderem zufolge Beschwerden im Hüftgelenk.

Abklärung

Der Ombudsmann unterbreitet gleichentags die Darstellung des Betroffenen dem Chef des Amtes für Administrativmassnahmen. Falls es zutrifft, dass die Zahlung von H zufolge eines internen Fehlers beim Sachbearbeiter erst nach über einem Monat registriert worden ist, so sollte nun alles getan werden, dass diese Untersuchung möglichst rasch erfolgen kann. Der Ombudsmann ersucht deshalb den Chef des Amtes für Administrativmassnahmen, beim gerichtlich-medizinischen Institut, das diese Untersuchungen durchführt, vorstellig zu werden, damit die amtsärztliche Untersuchung von H soweit wie möglich vorgezogen werde.

Erledigung

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1989 erklärt der Chef des Amtes für Administrativ-

massnahmen, er sei der Sache nachgegangen und habe festgestellt, dass tatsächlich die am 25. August geleistete Zahlung von Fr. 300.– dem zuständigen Sachbearbeiter intern irrtümlicherweise nicht gemeldet worden sei, so dass die Auftragserteilung an das gerichtlich-medizinische Institut zur amtsärztlichen Untersuchung nicht habe erfolgen können. Er entschuldige sich für dieses Versehen, das sich für H verständlicherweise äusserst negativ ausgewirkt habe. Der Auftrag sei nun erteilt worden und er habe sich heute vormittag mit dem gerichtlich-medizinischen Institut in Verbindung gesetzt. Dabei habe er von der zuständigen Ärztin die Zusicherung erhalten, dass H sofort zur amtsärztlichen Untersuchung aufgeboten werde. Der Ombudsmann findet diese rasche Reaktion sehr positiv und stellt fest, dass das Mögliche zur Behebung des Fehlers getan worden ist. H bedankt sich später für die erfolgreichen Bemühungen des Ombudsmanns; er schreibt: «Der ganze Ablauf hat mir gezeigt, dass unsere Demokratie doch besser ist, als man oft zu hören bekommt.»

Nr. 12 *Heilmittelkontrolle / Vorübergehende Schliessung einer Drogerie*

Gegenstand der Beschwerde

D, Inhaber einer Drogerie, unterbreitet dem Ombudsmann folgende Beschwerde:

Am 27. Juli 1988 hätten zwei Vertreter der kantonalen Heilmittelkontrolle in seiner Drogerie eine Inspektion durchgeführt. Sie hätten verschiedene Mängel beanstandet und erklärt, diese müssten innert zwei Monaten behoben sein. Er habe seinerseits um eine Erstreckung bis Januar 1989 ersucht. Die Inspektoren hätten erklärt, dies noch mit dem Kantonsapotheker besprechen zu wollen.

Am 24. August 1988 habe er plötzlich ein Schreiben der kantonalen Heilmittelkontrolle erhalten, es sei vorgesehen, die Drogerie zu schliessen und er habe Gelegenheit, sich dazu zu äussern. An einer kurzfristig anberaumten Besprechung habe man ihm dann unter Androhung der Schliessung eine kurze Frist zur Behebung der Mängel gesetzt. Erst nach dieser Besprechung habe er überhaupt einen schriftlichen Bericht über die zu behobenden Mängel erhalten. Er habe dann Änderungen vorgenommen. Am 9. September 1988 habe die zweite Inspektion stattgefunden. Die Inspektoren hätten erklärt, durch die vorgenommenen Veränderungen sei die Sache eher noch verschlimmert worden, und hätten ihn veranlasst, die Drogerie freiwillig zu schliessen, ansonst sofort eine Schliessungsverfügung erlassen worden wäre. Notgedrungen habe er in die Schliessung eingewilligt und erneut Anstrengungen zur Behebung der Mängel unternommen. Am 19. September 1988 habe er nach einer weiteren Inspektion das Geschäft wieder öffnen können.

D beschwert sich über die seiner Meinung nach zu Unrecht angeordnete Schliessung, welche ihm einen beträchtlichen Schaden verursacht habe. Er möchte wissen, ob er den Kanton dafür haftbar machen könne.

Abklärung

Der Ombudsmann holt eine Stellungnahme des Kantonsapothekers ein. Diese ergibt folgendes: Der verantwortliche Leiter der Drogerie, Vater von D, sei 1987 gestorben. Seither sei die fachliche Verantwortung für den Betrieb nicht mehr voll gewährleistet gewesen. Es treffe zu, dass die Drogerie am 27. Juli 1988 von der kantonalen Heilmittelkontrolle inspiziert worden sei. Die zu behebenden Mängel seien von den Inspektoren mit D eingehend besprochen worden. Es seien aber noch weitere Abklärungen erforderlich gewesen. Da sich in der Folge die Mängel als gravierend herausgestellt hätten, sei das Verfahren zur Schliessung eingeleitet worden. Das Vorgehen, insbesondere die Ansetzung der kurzen Fristen und die Schliessungsandrohung seien angesichts der Umstände gerechtfertigt gewesen.

Erlедigung

Der Ombudsmann hält in seiner abschliessenden Stellungnahme fest, dass das Vorgehen der Heilmittelkontrolle mit Bezug auf den zeitlichen Ablauf nicht ganz verständlich war. Nach der Betriebskontrolle vom 27. Juli 1988 wurde ein Monat zugewartet; der schriftliche Bericht über die Inspektion wurde sogar erst am 5. September 1988 erstellt. Wenn die Mängel so gravierend waren, hätte der Bericht rascher erfolgen müssen und es hätte D eine Frist zur Behebung der Mängel, notfalls unter Androhung der Schliessung, angesetzt werden sollen. Stattdessen geschah vorerst nichts; nach einem Monat wurde jedoch plötzlich mit Schliessung gedroht und diese, als die Mängel kurzfristig nicht behoben werden konnten, auch durchgesetzt. D seinerseits war es offenbar bis zum 9. September 1988 nicht gelungen, die Verhältnisse zu verbessern. Die schriftlich festgehaltenen Mängel rechtfertigten grundsätzlich die vorübergehende Schliessung; jedenfalls konnte D, als ihm vom Ombudsmann Gelegenheit gegeben wurde, zu den Vorbringen der Heilmittelkontrolle Stellung zu nehmen, dagegen nichts Entscheidendes einwenden.

Zusammenfassend ergibt sich also, dass das Vorgehen der Heilmittelkontrolle in zeitlicher Hinsicht nicht befriedigt, andererseits kann die vorübergehende Schliessung nicht als ungerechtfertigt betrachtet werden, so dass eine Schadenersatzforderung von D gegen den Kanton nach Meinung des Ombudsmanns kaum Aussicht auf Erfolg hätte.

Nr. 13 *Direktion des Innern / Registrierung eines Namens*

Gegenstand der Beschwerde

Frau F, die lange Jahre mit Herrn F verheiratet gewesen war, führte nach der Scheidung den Namen F aus beruflichen Gründen weiter. Als sie in die Gemeinde Y zog, wurde sie dort unter dem Doppelnamen F-X (X ist der Mädchenname) registriert und von der Gemeinde auch im amtlichen Verkehr mit diesem Doppelnamen angeschrieben, obwohl sie diesen während der Ehe nie geführt hatte.

Frau F, die inzwischen mit Herrn Z zusammenlebte, ärgerte sich über diese Verwendung des Doppelnamens. Sie ersuchte die Gemeinde, sie fortan einfach mit Frau F anzuschreiben. Die Gemeinde lehnte dies ab, da bei geschiedenen Frauen in den Registern immer der Doppelname mit Bindestrich aufgeführt werde. Frau F beschwerte sich bei der Direktion des Innern als Aufsichtsinstanz. Auch diese ging aber nicht auf ihr Anliegen ein, sondern erklärte, die Verwendung der Doppelnamen sei durch das Bedürfnis leichterer Unterscheidbarkeit von Personen mit gleichem Familiennamen gerechtfertigt. Die individuelle Behandlung einzelner wäre dabei nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand, zum Beispiel durch Änderung von EDV-Programmen, möglich. Im übrigen werde nach der Erfahrung die Verwendung des Doppelnamens oder Allianznamens auch bei geschiedenen oder verwitweten Personen in der Regel nicht nur akzeptiert, sondern begrüsst. Ausnahmen im amtlichen Verkehr seien unerwünscht.

Frau F hat kein Verständnis für diese Argumentation und ersucht den Ombudsmann, ihr behilflich zu sein, dass sie von der Gemeinde nicht weiter unter diesem unerwünschten Doppelnamen kontaktiert werde.

Abklärung

Das Vorgehen der Gemeinde Y ist nach Meinung des Ombudsmanns rechtlich nicht korrekt. Art. 166 der Zivilstandsverordnung in der hier massgebenden, vor dem 1. Januar 1988 gültigen Fassung bestimmt, dass die Ehefrau bei der Heirat mit dem durch die Eheschliessung erworbenen Familiennamen unterzeichnet, «dem sie ihren Mädchennamen anfügen kann». Eine rechtliche Pflicht zur Führung dieses sogenannten Allianznamens bestand jedoch nie, und Frau F hatte während ihrer Ehe den Allianznamen auch nicht getragen. Der Ombudsmann vertritt deshalb gegenüber der Direktion des Innern als Aufsichtsbehörde die Auffassung, im Einwohnerregister der Gemeinde Y sei der rechtlichen Regelung Rechnung zu tragen und die Gemeinde sei deshalb anzuweisen, in ihren Registern und Adreßsätzen den Namen F, nicht F-X, zu verwenden. Da Frau F bei ihrem Zuzug in die Gemeinde Y neu registriert worden ist, ist auch nicht einzusehen, weshalb die Registrierung auf den Namen F aufwendiger gewesen wäre als diejenige auf den Namen F-X.

Die Direktion des Innern antwortet, dass ihrer Meinung nach die Angelegenheit in den Autonomiebereich der Gemeinde falle. Die Direktion des Innern als Aufsichtsinstanz könne deshalb nur in besonders krassen Fällen intervenieren. Aus dem gleichen Grunde falle die Sache nach § 89 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auch nicht in die Kompetenz des Ombudsmanns. In der Sache selbst teile die Direktion zwar grundsätzlich die Bedenken des Ombudsmanns gegenüber der in verschiedenen Gemeinden bestehenden Praxis, diese Allianznamen in den Registern zu verwenden, habe aber andererseits auch Verständnis dafür, dass die Gemeinden mit der Verwendung des Allianznamens den Zivilstand erkennbar zu machen suchten.

Erledigung

Der Ombudsmann bespricht die Angelegenheit telefonisch mit dem Direktionssekretär. Nach seiner Überzeugung fällt die Angelegenheit in seinen Zuständigkeitsbereich, denn Frau F hatte sich an die Direktion des Innern als Aufsichtsinstanz gewandt und deren Tätigkeit kann der Ombudsmann überprüfen. Der Ombudsmann hält auch an seinem Standpunkt fest, wonach die Aufzwingung des Allianznamens im Verkehr mit der Gemeinde rechtlich nicht zulässig sei. Das Gespräch ergibt, dass der Direktionssekretär mit der Gemeinde Kontakt aufnimmt und abklärt, ob sie bereit sei, den Registereintrag zu korrigieren.

In der Folge ändert die Gemeinde den Eintrag von F-X auf F ab.

Nr. 14 *Militärdirektion / Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Militärflichtersatzes. Ungerechtfertigte Verwarnung*

Gegenstand der Beschwerde

A, Jahrgang 1967, hatte 1983 einen Skiunfall, der zu einer Verkürzung seines rechten Beins führte. In der Rekrutenschule traten starke Rückenschmerzen auf. Er wurde deshalb 1987 ausgemustert und mit Verfügung vom 26. September 1988 für das Jahr 1987 von der Pflicht zur Zahlung der Militärflichtersatzabgabe befreit. Da die Rückenbeschwerden noch immer andauerten, erhob er Einsprache und verlangte die dauernde Befreiung von der Ersatzpflicht. Aufgrund eines Gutachtens des Universitätsspitals wurde seine Einsprache teilweise gutgeheissen, indem er auch für die Jahre 1988 und 1989 von der Ersatzpflicht befreit wurde; hingegen wurde die dauernde Befreiung abgelehnt. Ein Rekurs gegen diese Ablehnung wurde abgewiesen.

A möchte vom Ombudsmann den Rat, ob er Beschwerde beim Bundesgericht erheben solle. Ausserdem erklärt er, er habe für die Kosten des Gutachtens von

Fr. 461.55 eine Mahnung des Universitätsspitals erhalten. Dies könne er nicht verstehen, da man ihm gesagt habe, diese Kosten würden vom Staat übernommen.

Abklärung

Nach Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz ist von der Ersatzpflicht befreit, wer im Ersatzjahr dienstuntauglich erklärt ist, weil seine Gesundheit durch den Militärdienst geschädigt wurde. A hat die dauernde Befreiung von der Ersatzpflicht verlangt, weil er überzeugt ist, seine anhaltenden Rückenbeschwerden seien durch den Militärdienst verursacht worden, vorher habe er diese nicht gehabt. Das Gutachten des Universitätsspitals kommt dagegen zum Schluss, die Rückenbeschwerden seien grundsätzlich auf den seinerzeitigen Skiunfall zurückzuführen, weshalb keine dauernde Befreiung von der Ersatzpflicht in Frage komme. Hingegen seien die Rückenbeschwerden durch die Einwirkungen des Militärdienstes manifest geworden und hätten sich vorübergehend verschlimmert, so dass eine Befreiung für weitere zwei Jahre nach dem Ausmusterungsjahr gerechtfertigt sei. Aufgrund der Befunde sollte die dienstliche Verschlimmerung nach diesen zwei Jahren behoben sein.

Angesichts des klaren ärztlichen Gutachtens kann der Ombudsmann A nicht raten, Beschwerde beim Bundesgericht zu erheben. Wenn andererseits die Auffassung des Arztes nicht zutreffen sollte, wonach die dienstliche Verschlimmerung des Leidens nach zwei Jahren behoben sei, und er weiterhin massive Beschwerden hat, kann er 1990 gegen die Militärflichtersatzverfügung wiederum Einsprache erheben; der Sachverhalt müsste dann durch ein neues ärztliches Gutachten abgeklärt werden.

Was die Kosten des Universitätsspitals betrifft, so sind diese vom Staat zu tragen. Nach Art. 30 Abs. 5 des Militärflichtersatzgesetzes ist das Einspracheverfahren kostenlos, dem Einsprecher können lediglich – ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens – die Kosten jener Untersuchungsmaßnahmen auferlegt werden, die er missbräuchlich veranlasst hat. Hier kann von einer missbräuchlichen Veranlassung nicht die Rede sein, da das Gutachten ja immerhin bewirkt hat, dass die Einsprache teilweise gutgeheissen und A für weitere zwei Jahre von der Ersatzpflicht befreit worden ist.

Erledigung

Ein Telefon des Ombudsmanns mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Militärflichtersatz ergibt, dass es sich bei der Mahnung des Universitätsspitals, die A erhalten hat, um einen Irrtum handeln dürfte. Zur Bereinigung der Angelegenheit kann A gleich anschliessend bei diesem Sachbearbeiter vorsprechen.

Bei der Abklärung des Sachverhaltes hat der Ombudsmann ausserdem festgestellt, dass das Kreiskommando A während des laufenden Rechtsmittelverfahrens eine Mahnung und anschliessend eine Verwarnung mit Androhung strafrechtlicher Folgen wegen Nichtbezahlens des Militärpflichtersatzes für 1987 geschickt hat, obwohl ihn ja schon die Militärdirektion als erste Instanz für das Jahr 1987 von der Ersatzpflicht befreit hatte. Der Ombudsmann beanstandet dies gegenüber dem Kreiskommando. Dieses stellt fest, dass aufgrund des Rechtsmittelverfahrens die unbestrittene Befreiung für die Ersatzabgabe 1987 nicht im Computer eingegeben worden war. Es annulliert nun diese Forderung, womit sichergestellt ist, dass keine weiteren ungerechtfertigten Bezugsmassnahmen erfolgen.

Nr. 15 *Notariat / Gebühren; unfreundliche Behandlung*

Gegenstand der Beschwerde

Das Ehepaar K und ihr Sohn hatten einen Termin auf einem Notariat zur Beurkundung eines Erbvertrages. Sie erschienen mit den zwei erforderlichen Zeugen. Als es um den Identitätsnachweis ging, stellte der Sohn fest, dass er seinen Pass vergessen habe. Er fragte den Notar, ob nicht auch seine Kreditkarte genüge, da die anderen vier Personen ihn ja kennen würden. Der Notar verneinte dies. Der Sohn holte den Pass zu Hause, worauf die fünf Personen aber längere Zeit warten mussten. Während dieser Wartezeit zündeten Vater und Sohn K sich im Sitzungszimmer eine Zigarette an. Es hatte kein Rauchverbot, vielmehr stand ein Aschenbecher auf dem Tisch. Der Notar erschien, riss die Fenster auf, erklärte, er könne den Rauch nicht leiden; und verschwand wieder. Nach weiteren 20 Minuten nahm er dann die Beurkundung des Vertrages vor, allerdings nach Aussagen des Ehepaars K sehr unfreundlich. Anschliessend wurde die Rechnung ausgestellt über Fr. 500.-. Das Ehepaar K fand diese Rechnung etwas hoch, da der Vertrag von der Zürcher Kantonalbank vorbereitet worden war. Da es den Eindruck hat, die Rechnung sei wegen der geschilderten Differenzen so hoch ausgefallen und allgemein das Vorgehen des Notars als unfreundlich und anmassend empfunden, beschwert es sich beim Ombudsmann.

Abklärung

Der Ombudsmann verlangt vom Notar eine Stellungnahme zu diesen Vorbringen sowie Auskunft über die Berechnung der Gebühr. Anschliessend bespricht er die Angelegenheit mit dem Notar.

Es ergibt sich, dass der Notar berechtigt war, auf einem amtlichen Identitätsnachweis zu beharren. Darauf waren die Vertragsparteien und die Zeugen schon von der Kantonalbank und bei der Festsetzung des Beurkundungstermins auch vom Notariat hingewiesen worden. Statt einfach einen neuen Termin festzusetzen, war der Notar bereit, die Beurkundung in einer Pause zwischen anderen Geschäften an jenem Nachmittag vorzunehmen. Dies verursachte für Familie K und die Zeugen zwar eine ziemliche Wartezeit, war aber nach Meinung des Ombudsmanns sicher die bürgerfreundlichere Lösung, als wenn alle Anwesenden an einem anderen Tag noch einmal hätten aufgeboten werden müssen.

Was die Gebühr betrifft, so liegt der Gebührenrahmen nach Ziff. 4.3.2 der Notariatsgebührenverordnung zwischen Fr. 100.– und Fr. 10 000.–. In diesem Rahmen beträgt die Gebühr in der Regel 1 ‰ des von der Änderung betroffenen reinen Vermögens, hängt also nicht direkt vom Arbeitsaufwand des Notariats ab. Die Rechnung entspricht diesen Grundsätzen; sie bewegt sich eher an der unteren Grenze.

Die entstandenen Differenzen wegen des Rauchens bedauert der Notar. Er erklärt, er leide seit Jahren an Asthma und habe kurz vor dem Termin mit Familie K eine starke Bronchitis gehabt. Es treffe zu, dass in den Räumen des Notariats kein Rauchverbot bestehe. Mittlerweile habe er ein solches signalisieren lassen. Er habe den Parteien gesagt, dass er den Rauch gesundheitlich nicht vertrage und habe das Sitzungszimmer gelüftet, bevor er zurückgekommen sei, um die Beurteilung vorzunehmen. Er müsse zugeben, dass er die anschliessende Beurkundung nicht besonders freundlich vorgenommen habe, im übrigen aber korrekt und rechtlich und sachlich vollständig.

Erledigung

Der Ombudsmann teilt dem Ehepaar K mit, dass die Forderung nach einem amtlichen Identitätsnachweis für den Sohn nicht beanstandet werden kann. Die Notariatsgebühr entspricht dem Tarif, und deren Festsetzung hatte nichts mit der Auseinandersetzung wegen des Rauchens zu tun. Was die Frage des Rauchens betrifft, so geht der Ombudsmann grundsätzlich davon aus, dass in einem solchen Sitzungszimmer, in dem sich weiter keine Arbeitsplätze befinden, geraucht werden darf, wenn kein Rauchverbot besteht. Da dies damals nicht der Fall war, war die unwillige Reaktion des Notars nicht gerechtfertigt. Der Notar bedauert denn auch diesen Teil der Abwicklung des Geschäftes. Der Ombudsmann kommt zum Schluss, dass er die Angelegenheit mit dieser Entschuldigung als abgeschlossen betrachten kann.

Nr. 16 *Steueramt / Nachträgliche Vornahme einer Einschätzung im Zwischenjahr; Korrektur von Sozialabzügen und Steuertarif*

Gegenstand der Beschwerde

R kommt zum Ombudsmann, weil er für 1987 und 1988 zu hohe Steuerrechnungen erhalten habe. Er erklärt, er habe 1987 die Hotelfachschule besucht und am 10. November 1987 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Darauf sei eine Zwischeneinschätzung per 1987 gekommen und 1988 eine hohe Steuerrechnung, die ebenfalls auf diesem Einkommen 1987 basiert habe. Er habe aber 1988 viel weniger verdient. 1988 habe er auch eine Steuererklärung eingereicht, doch diese sei beim Steueramt nicht mehr auffindbar. Ausserdem habe ihm das Steueramt der Stadt Zürich, wo er 1988 wohnhaft war, die Sozialabzüge und den Steuertarif für Verheiratete verweigert, obwohl er im November 1987 in Stockholm geheiratet habe. Das Steueramt habe sich auf den Standpunkt gestellt, diese Heirat wirke sich für das Jahr 1988 steuerlich nicht aus, da die Ehefrau erst am 1. April 1988 in die Schweiz gekommen sei.

Abklärung

Der Ombudsmann stellt anhand der Unterlagen des Steuerpflichtigen fest, dass die Zwischeneinschätzung per 10. November 1987 in Ordnung ist. Da auf dieses Datum aber eine Zwischeneinschätzung wegen Erwerbsaufnahme durchgeführt worden ist, hätte das Einkommen nach Meinung des Ombudsmanns auch 1988 der Gegenwartsbemessung unterworfen werden sollen, was eine niedrigere Steuer zur Folge gehabt hätte. Der Ombudsmann wird anhand der Steuerakten überprüfen, ob diese Einschätzung noch nachgeholt werden kann. Ferner weist er R darauf hin, dass die Einsprachefrist betreffend die Bundessteuer, bei der sich dasselbe Problem stellt, noch läuft und bespricht mit R die Formulierung einer entsprechenden Einsprache.

In der Folge setzt sich auch noch der Steuersekretär der jetzigen Wohngemeinde von R, an den sich R mit seinen Problemen ebenfalls gewandt hat, mit dem Ombudsmann in Verbindung und weist darauf hin, dass 1988 schon wegen der Heirat des Steuerpflichtigen obligatorisch eine Einschätzung hätte durchgeführt werden sollen. Somit hätte das Steueramt der Stadt Zürich den Pflichtigen, wenn wirklich dessen Steuererklärung 1988 dort nicht eingegangen ist, zur Einreichung einer solchen mahnen sollen.

Aufgrund seiner Abklärungen ersucht der Ombudsmann das kantonale Steueramt, dafür zu sorgen, dass die Haupteinschätzung 1988 mit Gegenwartsbesteuerung des Einkommens noch vorgenommen wird. Ferner vertritt er die Meinung, dass dem Steuerpflichtigen 1988 die Sozialabzüge und der Steuertarif für Verhei-

ratete zu gewähren seien, da dieser am massgebenden Stichtag, dem 1. Januar 1988, verheiratet war, ungeachtet dessen, dass die Frau erst per 1. April 1988 in die Schweiz gezogen ist.

Erledigung

Das Steueramt veranlasst, dass die unterlassene Haupteinschätzung 1988 unter Berücksichtigung des Einkommens 1988 nachgeholt wird, was zu einer wesentlichen Reduktion der Steuerrechnung 1988 führt. Auch betreffend Sozialabzüge und Steuertarif teilt das kantonale Steueramt die Ansicht des Ombudsmanns, weist aber darauf hin, dass dies Sache der Gemeinde sei. Der Ombudsmann rät R, dem städtischen Steueramt von der Stellungnahme des kantonalen Steueramtes Kenntnis zu geben und die Sozialabzüge und den Steuertarif für Verheiratete zu verlangen. Sollte dies dann in der zu erwartenden neuen Steuerrechnung 1988 wider Erwarten nicht so gehandhabt werden, müsste R innert Frist gegen diese Steuerrechnung entsprechend der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung Einsprache erheben.

Nr. 17 *Fürsorgedirektion / Entscheid über Anpassung von Zusatzleistungen*

Gegenstand der Beschwerde

S gelangt im November 1989 wegen der Zusatzleistungen zur AHV-Rente an den Ombudsmann. Er erhält von seiner Wohngemeinde X Fr. 297.– pro Monat. Er erklärt, auf den 1. Oktober sei die Wohnungsmiete erhöht worden. Auf der Gemeinde habe man ihm gesagt, dass diese Erhöhung erst ab Neujahr berücksichtigt werde. Einen schriftlichen Entscheid der Gemeinde hierüber habe er nicht erhalten.

Abklärung

Der Ombudsmann erkundigt sich beim Chef der Abteilung Zusatzleistungen der Fürsorgedirektion, welche die kantonale Aufsicht in diesem Bereich ausübt, ob der Betroffene nicht Anrecht auf einen detaillierten Entscheid habe und ob die Erhöhung der Wohnungsmiete auf den 1. Oktober nicht zu einer sofortigen Anpassung der Zusatzleistungen führen müsse.

Die Anfrage ergibt, dass Entscheide über Zusatzleistungen mittels eines kantonalen Formulars eröffnet werden. Dieses enthält die Einkommensgrenze und das anrechenbare Einkommen; die Differenz zwischen diesen beiden Summen er-

gibt den Anspruch auf Zusatzleistungen. Ferner enthält der Entscheid den Beginn des Anspruchs sowie die Rechtsmittelbelehrung. Die eigentliche Berechnung des anrechenbaren Einkommens, bei dem auch ein nach oben begrenzter Mietzinsabzug zugelassen wird, ist auf einem separaten Blatt festgehalten. Dieses ist nicht Bestandteil des Entscheides; der Betroffene kann aber in die Berechnung Einsicht nehmen.

Ergeben sich Änderungen in der Berechnung des anrechenbaren Einkommens, so ist nach den Weisungen des Bundes eine neue Verfügung zu machen, wenn die Änderung zu einer Erhöhung der Zusatzleistungen von mindestens Fr. 60.– pro Jahr führt. Die Änderung erfolgt im darauffolgenden Monat. Somit müsste hier eine Anpassung auf den 1. November erfolgen. Der Abteilungsleiter wird die Frage der Anpassung der von S bezogenen Zusatzleistungen bei der Gemeinde X abklären.

Erledigung

Es stellt sich heraus, dass die Auskunft, die Anpassung erfolge erst auf den 1. Januar des folgenden Jahres, auf einem Missverständnis beruhte. S hat inzwischen eine neue Verfügung ab 1. November erhalten. Er erhält nun einen Zuschuss von Fr. 341.– pro Monat. Der Ombudsmann orientiert S in einem abschliessenden Gespräch darüber, dass nach seinen Abklärungen die neue Berechnung in Ordnung ist.

Nr. 18 *Bezirksanwaltschaft, Staatsanwaltschaft / Dauer einer Strafuntersuchung*

Gegenstand der Beschwerde

T steht wegen eines gravierenden Deliktes in einer Strafuntersuchung. Er bestreitet seine Schuld, und es steht Aussage gegen Aussage. Die Strafuntersuchung dauert bereits 1¾ Jahre. Im August 1989 fragt T den Ombudsmann an, ob er nicht dafür sorgen könne, dass die Untersuchung etwas beschleunigt werde. Er sei überzeugt, dass die Untersuchung schliesslich eingestellt werden müsse. Der Bezirksanwalt habe auch bereits einmal den Antrag auf Einstellung der Untersuchung gestellt, aber der Fall sei nun von der Staatsanwaltschaft zur Vornahme ergänzender Erhebungen zurückgewiesen worden. An seinem jetzigen Arbeitsort sei die Sache bekannt, und sie belaste ihn erheblich. Er gedenke deshalb in nächster Zeit eine neue Stelle anzutreten. Der neue Arbeitgeber wisse nichts von der Sache, und er wäre natürlich froh, wenn die Strafuntersuchung vor Antritt dieser neuen Stelle abgeschlossen werden könnte.

Abklärung und Erledigung

Der Ombudsmann hat keinen Anlass, sich in die Strafuntersuchung selbst einzuschalten. Er hat aber Verständnis dafür, dass die lange Dauer des Verfahrens den Betroffenen persönlich und beruflich belastet. Deshalb erkundigt er sich beim zuständigen Bezirksanwalt über den zeitlichen Ablauf. Dieser erklärt, auf Weisung der Staatsanwaltschaft müsse er bis Ende September die zusätzlichen Erhebungen machen. Der Ombudsmann orientiert T darüber, dass somit der Bezirksanwalt die Untersuchung bis Ende September zuhanden der Staatsanwaltschaft abschliessen sollte.

Anfangs November meldet sich T erneut und fragt, ob der Ombudsmann sich bei der Staatsanwaltschaft über den Stand der Untersuchung erkundigen könne. Seines Wissens habe der Bezirksanwalt die ergänzenden Erhebungen fristgerecht bis Ende September gemacht. Seither sei aber nichts geschehen. Da er nun per 1. Dezember an einen anderen Ort ziehe und die neue Stelle antrete, sei er natürlich nach wie vor an einem baldigen Abschluss der Angelegenheit interessiert. Ferner bringt er auch das Anliegen vor, dass er an seinem neuen Wohnort, einer kleinen Gemeinde, keine Post von den Strafbehörden erhalten möchte.

Der Ombudsmann nimmt Kontakt mit dem zuständigen Staatsanwalt auf. Dieser versichert, dass die Erledigung so bald wie möglich erfolgen werde. Angesichts der Umstände werde die Staatsanwaltschaft die Post ausschliesslich an den amtlichen Verteidiger adressieren.

Der Ombudsmann orientiert T in diesem Sinne. Die Staatsanwaltschaft teilt dem Ombudsmann später mit, dass die Strafuntersuchung eingestellt worden sei.

Nr. 19 *Bezirksgericht / Verzögerung in der Ausstellung eines Erbscheins; Klagen wegen unhöflicher Behandlung*

Gegenstand der Beschwerde

M und sein Bruder sind im Testament ihrer Tante als Erben eingesetzt. Das Testament der Erblasserin wurde dem Bezirksgericht am 10. März 1989 zur Eröffnung eingereicht. Im Mai 1989 erkundigte sich M beim Bezirksgericht über den Stand der Angelegenheit. Die Sachbearbeiterin sagte M, er werde den Erbschein gelegentlich zugestellt erhalten. Als dies nach einem Monat noch nicht der Fall war, rief M die Sachbearbeiterin erneut an. Laut Angaben von M reagierte diese nun sehr herablassend, erklärte, die Sache liege bei ihren Pendenzen und hängte auf die Frage, bis wann der Erbschein erwartet werden könne, einfach das Telefon auf.

M beschwert sich im Juli 1989 beim Ombudsmann über dieses Verhalten und die Verzögerung bei der Ausstellung des Erbscheins.

Abklärung

Der Ombudsmann holt eine Stellungnahme des Bezirksgerichtspräsidenten ein. Dieser legt am 21. August 1989 ausführlich dar, dass der Erbschein bis anhin aus sachlichen Gründen nicht ausgestellt werden konnte. Es mussten verschiedene Unterlagen eingeholt werden. Am 8. August 1989 erfolgte die Testamentseröffnungsverfügung. Da eine gesetzliche Erbin von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist noch die 30tägige Einsprachefrist gegen die Testamentseröffnungsverfügung abzuwarten. Der Ombudsmann nimmt dies zur Kenntnis, doch hätten diese Umstände M bei seinen Erkundigungen erläutert werden sollen.

Was das Verhalten der betreffenden Sachbearbeiterin betrifft, so war offenbar die vorliegende Beschwerde nach der Stellungnahme des Bezirksgerichtspräsidenten nicht die erste. Der zuständige Vizepräsident hat sich denn auch in der Zwischenzeit bei M mündlich und in der Folge schriftlich für die unhöfliche Behandlung entschuldigt. Der Bezirksgerichtspräsident erklärt, dass er den unglücklichen Ablauf ausserordentlich bedaure und die notwendigen Konsequenzen ziehen werde, damit sich solche Vorfälle nicht wiederholen.

Erledigung

Der Ombudsmann orientiert M über die Gründe der Verzögerung sowie darüber, dass der Erbschein nun nach Ablauf der Einsprachefrist umgehend zugestellt werden sollte. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so könnte M sich wieder an den Ombudsmann wenden. Gegenüber dem Bezirksgerichtspräsidenten hält der Ombudsmann fest, dass das unfreundliche Verhalten der Sachbearbeiterin zu bedauern ist. Andererseits begrüsst es der Ombudsmann immer, wenn ein Fehler, wie im vorliegenden Fall, zugegeben wird und der Betroffene eine Entschuldigung erhält.

b) *Juristische Personen*

Nr. 20 *Baudirektion / Aufschiebende Wirkung einer Beschwerde*

Gegenstand der Beschwerde

Der Rheinaubund hatte gegen die Thursanierung beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht erteilte der Beschwerde aufschiebende Wirkung. Der Rheinaubund stellte indessen fest, dass die Bauarbeiten weitergeführt wurden. Der Sachbearbeiter des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) stellte sich auf den Standpunkt, es handle sich dabei um unaufschiebbare Arbeiten.

Gegen diese Fortführung der Arbeiten erhob der Rheinaubund eine Beschwerde beim Bundesrat. Gleichzeitig ersuchte aber sein Anwalt den Ombudsmann, zu intervenieren, damit der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sofort Nachachtung verschafft werde.

Abklärung

Der Ombudsmann nimmt mit dem Baudirektor Kontakt auf. Sie führen am nächsten Tag zusammen einen Augenschein durch, an dem auch der Direktionssekretär, der Leiter der Abteilung Gewässerkorrekturen des AGW und der örtliche Bauleiter teilnehmen.

An diesem Augenschein ergibt sich, dass die Weiterführung der Arbeiten in vier Punkten vorgesehen war:

Erstens hat der Kanton sogenannte Buhnen erstellt, die der Uferbefestigung dienen. Diese sind teilweise fertiggestellt. Bei zwei Buhnen im Fluss muss noch eine Verbindung zum Ufer gebaut werden. Dies ist notwendig, da sonst bei Hochwasser das Ufer unterspült würde. Somit wird entschieden, dass diese zwei Buhnen noch fertigzustellen seien. Hingegen werden die noch nicht in Angriff genommenen Buhnen vorläufig nicht ausgeführt.

Zweitens müssen Haufen von Kiesmaterial im Vorland weggeschafft werden, da ein allfälliges Hochwasser das Kies wegschwemmen würde.

Drittens wollten die Fachleute des AGW auch das Land zwischen den Buhnen entfernen lassen. Hier stellt der Baudirektor fest, dass dies keine dringende Massnahme sei und somit bis zum Entscheid über die Beschwerde zugewartet werde.

Dasselbe gilt viertens für Deponien von sandartigem Boden, die sich neben der rechtsufrigen Erschliessungsstrasse befinden. Diese Deponien sollen gemäss Verträgen mit den angrenzenden Bauern nach der Ernte verteilt und eingearbei-

tet werden. Auch dies ist keine Arbeit, die vor Erledigung der Beschwerde geschehen müsste, auch wenn ihre Verschiebung dem Kanton zufolge des Pachtzinses für die Deponien zusätzliche Kosten verursacht.

Erledigung

Somit ist zusammenfassend entschieden worden, dass die bereits begonnenen Bühnen fertiggebaut und das im Vorland aufgeschichtete Kies entfernt wird, während das Erdreich zwischen den Bühnen vorläufig belassen wird, ebenso die Zwischendeponien an der rechtsufrigen Strasse. In Abänderung seiner ursprünglichen Absicht wird der Kanton in seiner Vernehmlassung an den Bundesrat nur auf der Weiterführung der Arbeiten in den ersten zwei Punkten beharren. Der Ombudsmann betrachtet die Entscheide des Baudirektors als angemessen. Die Weiterführung der Arbeiten in den ersten zwei Punkten ist angesichts der Möglichkeit eines Hochwassers notwendig. Der Ombudsmann hält die Ergebnisse des Augenscheins in einem Brief an die Baudirektion fest und orientiert den Anwalt des Rheinaubundes entsprechend. Dieser erklärt sich telefonisch befriedigt von der getroffenen Lösung.

Nr. 21 *Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) / Beschäftigung von Ausländern*

Gegenstand der Beschwerde

Vater und Sohn B haben einen Landwirtschaftsbetrieb und ein Transportgeschäft in der Gemeinde X; ausserdem besorgen sie die Kehrriechtabfuhr in der Region. Seit langen Jahren beschäftigten sie zwei Saisonniers. 1989 schrieb das KIGA der Firma B, es könne höchstens noch eine Saisonbewilligung erteilt werden, und zwar für die Landwirtschaft. Da unklar sei, welches das Ausmass des Landwirtschaftsbetriebes sei, müsse die Firma jedoch vorher Kulturpläne einreichen. Die Firma kam dieser Auflage nicht nach. Es gelang aber Vater B, offenbar zufolge eines internen Versehens beim KIGA, auch ohne die Einreichung der angeforderten Unterlagen noch einmal eine Bewilligung für einen Saisonnier zu erhalten. Dieser erhielt in der Folge eine Jahresaufenthaltsbewilligung und wurde im Transportbetrieb eingesetzt.

Nun stellte die Firma neu das Gesuch um einen Jahresaufenthalter für das Transportwesen sowie um Beschäftigung eines ausländischen Ferienstudenten für drei Monate in der Landwirtschaft. Gleichzeitig beantragte sie die Bewilligung für die Einstellung eines Asylbewerbers in der Kehrriechtabfuhr, obwohl sie in einem früheren Zeitpunkt selber Bedenken gegen den Einsatz von Asylbewerbern in diesem Betriebszweig geäussert hatte.

Das KIGA kam zum Schluss, die Betriebsverhältnisse seien undurchsichtig. Es verlangte erneut Kulturpläne mit Bezug auf die Bewilligung eines Ferienstudenten in der Landwirtschaft und lehnte das Gesuch ab, als die Unterlagen nicht eingereicht wurden. Ebenfalls lehnte es das Gesuch für einen Jahresaufenthalter ab. Ausserdem schrieb es der Firma B sowie dem Durchgangsheim für Asylbewerber, dass vorläufig überhaupt kein Einsatz von Asylbewerbern im Abfuhrbetrieb der Firma B in Frage komme.

Die Firma B fühlt sich durch das Vorgehen des zuständigen Beamten schikaniert und reicht eine Aufsichtsbeschwerde ein. Gleichzeitig ersucht B junior den Ombudsmann um Rat, wie er nun weiter vorgehen solle.

Abklärung

Im Gespräch mit B junior kommt der Ombudsmann zum Schluss, dass das KIGA zu Recht zusätzliche Unterlagen über den Landwirtschaftsbetrieb verlangt hat, da fraglich ist, ob dieser zum heutigen Zeitpunkt den Einsatz einer weiteren Arbeitskraft noch rechtfertigt. Wenn B für den Landwirtschaftsbetrieb ein neues Gesuch stellen will, wird ihm somit nichts anderes übrig bleiben, als die Auflagen des KIGA zu erfüllen.

Was das Verhalten des zuständigen Beamten in dieser allgemein etwas verfahrenen Situation anbelangt, so hat die Firma B Aufsichtsbeschwerde eingereicht; deren Ausgang ist vorerst abzuwarten.

Nicht akzeptieren kann der Ombudsmann jedoch, dass der Firma B generell die Beschäftigung von Asylbewerbern in der Kehrichtabfuhr, die eine öffentliche Aufgabe darstellt, untersagt bleiben soll. Er setzt sich telefonisch mit dem zuständigen Beamten in Verbindung. Dieser will nicht nachgeben. Er erklärt, bei der Firma B handle es sich um einen gemischten Betrieb und der Einsatz der Ausländer in den verschiedenen Betriebszweigen sei nicht klar. B hätte ja auch den Saisonarbeiter, der neu eine Jahresaufenthaltsbewilligung erhalten habe, in der Kehrichtabfuhr statt im Transportwesen beschäftigen können.

Erledigung

Der Ombudsmann hält gegenüber dem KIGA schriftlich fest, dass die Firma B für fünf Gemeinden die Kehrichtabfuhr betreibt. Dies ist eine öffentliche Aufgabe. Der Ombudsmann vermag nicht einzusehen, weshalb nach Auskunft des KIGA der Einsatz von Asylbewerbern in einem reinen Kehrichtabfuhrbetrieb, nicht aber in einem gemischten Betrieb zulässig sein soll. Der Arbeitsanfall in der Kehrichtabfuhr rechtfertigt den Einsatz einer zusätzlichen Arbeitskraft. Der Ombudsmann erlässt deshalb eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93 c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, auf die generelle Weigerung, Bewilligungen für Asylbewer-

ber in der Kehrrihtabfuhr von B zu erteilen, sei zurückzukommen, und ein neues Gesuch der Firma B für die Beschäftigung eines Asylbewerbers in diesem Bereich sei positiv zu entscheiden. In Befolgung dieser Empfehlung gestattet das KIGA der Firma B die Beschäftigung eines Asylbewerbers bei der Kehrrihtabfuhr.

c) *Personal*

Nr. 22 *Erziehungsdirektion / Schwangerschaftsurlaub bei Stellenwechsel*

Gegenstand der Beschwerde

Frau W ist seit 1985 als Laborantin an einer Universitätsklinik tätig. Im März 1989 bewarb sie sich um eine Stelle an einem anderen Universitätsinstitut. Beide Stellen gehören zur Erziehungsdirektion. Sie sollte die neue Stelle am 1. August 1989 antreten, was der zuständige Professor ihr im April 1989 schriftlich bestätigte; er schickte ihr auch eine Kopie des Anstellungsantrages an die Erziehungsdirektion. Darauf kündigte Frau W ihre alte Stelle auf den 31. Juli 1989.

Im Mai 1989 stellte Frau W fest, dass sie schwanger war. Da Frau W ihre Erwerbstätigkeit auf die Geburt des Kindes hin aufgeben wollte, fühlte sie sich verpflichtet, den neuen Arbeitgeber zu informieren. Dies hatte zur Folge, dass die Erziehungsdirektion die Anstellung für die neue Stelle nicht bestätigte.

Frau W beschwert sich beim Ombudsmann, ihre Ehrlichkeit bezüglich der Schwangerschaft führe nun dazu, dass sie die neue Stelle nicht erhalte und auf diese Weise um den ihr zustehenden Schwangerschaftsurlaub komme. Andererseits sei sie auch selbst der Auffassung, dass es sich nicht lohne, sich nur für die Zeit bis zur Geburt des Kindes an der neuen Stelle einzuarbeiten. Am liebsten würde sie ihre Kündigung rückgängig machen. Dies gehe aber auch nicht, da ihre jetzige Stelle auf anfangs Oktober neu besetzt sei. Ihr Vorgesetzter habe ihr gesagt, man könnte sich höchstens überlegen, ob sie noch die zwei Monate August und September an der alten Stelle bleiben könnte.

Abklärung

Nach § 113 a Abs. 2 des Angestelltenreglementes beträgt der Mutterschaftsurlaub zwei Monate, wenn die Angestellte im Hinblick auf die Niederkunft kündigt, nach Ablauf dieser zwei Monate wird das Dienstverhältnis aufgelöst. Der Ombudsmann vertritt gegenüber der Erziehungsdirektion die Auffassung, dass diese Bestimmung analog anzuwenden sei, da der Grund, weshalb Frau W die ihr zugesi-

cherte neue Stelle beim Kanton nicht antreten könne, ausschliesslich in ihrer nunmehrigen Schwangerschaft liege. Der Ombudsmann ist deshalb der Meinung, dass im Sinne eines Kompromisses folgende Lösung getroffen werden sollte: Frau W sollte noch zwei Monate an ihrer jetzigen Stelle verbleiben können. Anschliessend würde ihr der ihr nach § 113 a AR zustehende Mutterschaftsurlaub von zwei Monaten gewährt; das Dienstverhältnis würde somit am 30. November 1989 enden.

Erledigung

Die Erziehungsdirektion klärt mit dem jetzigen Arbeitgeber ab, ob er mit der Weiterbeschäftigung von Frau W zwei Monate über den Kündigungstermin hinaus einverstanden sei. Dies ist der Fall. Nach anschliessender Rücksprache mit dem Personalsekretariat der Finanzdirektion erklärt sich die Erziehungsdirektion ohne Präjudiz mit dem Vorschlag des Ombudsmanns einverstanden. Frau W ist von dieser Lösung befriedigt.

Nr. 23 *Beamtenversicherungskasse / Versicherungspflicht bei Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Pensionsalters*

Gegenstand der Beschwerde

Frau N arbeitete als Sekretärin zu 50 % am Universitätsspital und zu 50 % an der ETH. Beim Kanton war sie in der Sparversicherung, 1986, als sie 62 Jahre alt wurde, wurde ihr das Sparguthaben ausbezahlt. Sie arbeitete jedoch sowohl am Universitätsspital als auch an der ETH weiter bis zur Erreichung des 65. Altersjahres im August 1989. Während dieser drei Jahre war sie nicht mehr der Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Im Mai 1989 stellte Frau N bei der Finanzdirektion den Antrag, das Versicherungsverhältnis für die Jahre 1986 bis 1989 wieder aufleben zu lassen. Der Ausschluss aus der Pensionskasse komme zufolge Wegfalls der Arbeitgeberbeiträge einer Lohnkürzung gleich. Sie berief sich auf den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und wies auch darauf hin, dass sie beim Bund aufgrund ihrer Weiterbeschäftigung an der ETH bis zum 65. Altersjahr in der Pensionskasse habe bleiben können.

Da die Finanzdirektion das Gesuch abweist, wendet sich Frau N mit ihrem Anliegen an den Ombudsmann.

Abklärung

1986, als die Anstellung von Frau N am Universitätsspital über das 62. Altersjahr hinaus verlängert wurde, bestimmten die damals geltenden Statuten der Beamtenversicherungskasse, dass weibliche Versicherte nach Vollendung des 62. Altersjahres aus der Versicherung zurückzutreten hätten beziehungsweise die Versicherungsleistungen dann fällig würden. Die ab 1. Januar 1989 geltenden Statuten ermöglichen nun eine freie Wahl des Rücktrittszeitpunktes zwischen dem 62. und dem 65. Altersjahr. Die neuen Statuten finden aber gemäss § 88 keine Anwendung auf die vor dem 1. Januar 1989 eingetretenen Versicherungsfälle, für diese gelten die alten Statuten. Die Kasse hat somit 1986, als Frau N 62jährig wurde, zu Recht das Versicherungsverhältnis aufgelöst und ihr das Sparkapital ausbezahlt. Eine Möglichkeit, dieses Versicherungsverhältnis ab 1986 wieder aufleben zu lassen, besteht nicht.

Der Ombudsmann vertritt jedoch gegenüber der Beamtenversicherungskasse die Auffassung, Frau N hätte gemäss den ab 1. Januar 1989 geltenden Statuten ab diesem Datum wieder neu versichert werden müssen. Die neuen Statuten kennen das absolute Rücktrittsalter von 62 Jahren für Frauen nicht mehr. Da Frau N 1989 immer noch beim Kanton arbeitete, war sie nach den neuen Statuten versicherungspflichtig und hätte der Beamtenversicherungskasse wieder angeschlossen werden sollen.

Erledigung

Die Beamtenversicherungskasse schliesst sich der Auffassung des Ombudsmanns an. Frau N wäre somit für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. August 1989 zu versichern gewesen. Da für diese Zeit nur eine Rente von 1.13 % der versicherten Besoldung entstanden wäre, wäre ihr das Guthaben (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, unverzinst) bei ihrem Rücktritt nach § 62 der Statuten bar ausbezahlt worden. Das bedeutet, dass Frau N für diese Zeit Anspruch auf die Arbeitgeberbeiträge hat. Das Universitätsspital zahlt Frau N in der Folge die Arbeitgeberbeiträge, die Fr. 1558.50 ausmachen, nachträglich noch aus.

Nr. 24 *Amt für Berufsbildung, Personalsekretariat der Finanzdirektion / Abgabe von Lunch-Checks*

Gegenstand der Beschwerde

V ist Werkmeister an der Lehrwerkstätte einer Berufsschule. Als die Berufsschulen noch zur Stadt Zürich gehörten, konnten V und seine Kollegen wie das übrige

Personal zur Verbilligung des Mittagessens Lunch-Checks beziehen. Als die Berufsschulen an den Kanton übergangen, wurde in einem Kreisschreiben vom 28. Juli 1988 festgehalten, dass die Leiter und Instruktoressen der Lehrwerkstätten keinen Anspruch auf Lunch-Checks hätten. Der Leiter der Lehrwerkstätte schrieb am 24. Oktober 1988 der Volkswirtschaftsdirektion, sie solle dies doch noch einmal überprüfen, da die Leiter und Instruktoressen der Lehrwerkstätten im Gegensatz zu den Berufsschullehrern (die keinen Anspruch auf Lunch-Checks haben) eine 42-Stunden-Woche mit fixen Arbeitszeiten hätten. Es gebe auch keine Kantine. Es sei deshalb nicht verständlich, weshalb sie den Anspruch auf Lunch-Checks verlieren sollten. Dieses Schreiben wurde nicht beantwortet. Die Betroffenen erkundigten sich einige Male telefonisch, erfuhren aber lediglich, dass die Volkswirtschaftsdirektion das Schreiben in befürwortendem Sinne an die zuständige Finanzdirektion weitergeleitet habe. V wendet sich im Oktober 1989 schliesslich mit dem Anliegen auf Weiterbezug von Lunch-Checks an den Ombudsmann.

Abklärung

Am 2. November 1989 legt der Ombudsmann dem Amt für Berufsbildung die Vorkommnisse der Betroffenen und den bisherigen Ablauf dar und hält fest, es gehe nicht an, dass das Schreiben vom 24. Oktober 1988 über ein Jahr lang ohne Antwort geblieben sei, zumal die Argumente der Betroffenen zu überzeugen vermöchten. Bei einer normalen 42-Stunden-Woche und Fehlen einer Kantine besteht nach der Überzeugung des Ombudsmanns kein Grund, dem Leiter und den Instruktoressen der Lehrwerkstätten im Gegensatz zum übrigen Personal keine Lunch-Checks zu geben. Die Betroffenen machen auch geltend, der Entzug der Lunch-Checks verstosse gegen die Besitzstandswahrung, die man beim Übergang der Berufsschulen an den Kanton stets zugesichert habe. Der Ombudsmann verlangt eine Stellungnahme; wenn die Angelegenheit noch immer bei der Finanzdirektion liegt, so soll das Amt für Berufsbildung diese mahnen und den Ombudsmann darüber orientieren.

Erledigung

Das Schreiben des Ombudsmanns führt dazu, dass die Betroffenen ab November 1989 wieder Lunch-Checks erhalten. Der Leiter des Amtes für Berufsbildung entschuldigt sich für die späte Beantwortung des Schreibens vom 24. Oktober 1988. Mit Schreiben der Volkswirtschaftsdirektion vom 5. Dezember 1988 an die Finanzdirektion sei Zustimmung zu diesem Begehren beantragt worden. Trotz mehrmaligen telefonischen Mahnungen habe die Finanzdirektion erst am 20. November 1989 – nachdem offenbar auf das Schreiben des Ombudsmanns hin eine Besprechung stattgefunden hatte – in positivem Sinne Stellung genommen. Der

Ombudsmann stellt fest, dass dem Anliegen der Betroffenen, das aus nicht verständlichen Gründen sehr lange liegenblieb, nun zumindest rasch entsprochen worden ist.